

IMPORTANT NOTICE

THIS OFFERING IS AVAILABLE ONLY TO INVESTORS WHO ARE NON-US PERSONS AND ADDRESSEES OUTSIDE OF THE US.

IMPORTANT: You must read the following before continuing. The following disclaimer applies to the attached Base Prospectus accessed via internet or otherwise received as a result of such access and you are therefore advised to read this disclaimer page carefully before reading, accessing or making any other use of the attached Base Prospectus. In accessing the attached Base Prospectus, you agree to be bound by the following terms and conditions, including any modifications to them from time to time, each time you receive any information from us as a result of such access.

NOTHING IN THIS ELECTRONIC TRANSMISSION CONSTITUTES AN OFFER TO SELL OR THE SOLICITATION OF AN OFFER TO BUY THE SECURITIES OF THE ISSUER IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR IN ANY OTHER JURISDICTION WHERE IT IS UNLAWFUL TO DO SO. THE SECURITIES HAVE NOT BEEN, AND WILL NOT BE, REGISTERED UNDER THE US SECURITIES ACT OF 1933, AS AMENDED (THE „**SECURITIES ACT**“), OR THE SECURITIES LAWS OF ANY STATE OF THE UNITED STATES OR OTHER JURISDICTION, AND, SUBJECT TO CERTAIN EXCEPTIONS, THE SECURITIES MAY NOT BE OFFERED OR SOLD WITHIN THE UNITED STATES OF AMERICA OR TO, OR FOR THE ACCOUNT OR BENEFIT OF, US PERSONS (AS DEFINED IN REGULATION S UNDER THE SECURITIES ACT).

THE FOLLOWING BASE PROSPECTUS MAY NOT BE FORWARDED OR DISTRIBUTED TO ANY OTHER PERSON AND MAY NOT BE REPRODUCED IN ANY MANNER WHATSOEVER. ANY FORWARDING, DISTRIBUTION OR REPRODUCTION OF THIS DOCUMENT IN WHOLE OR IN PART IS UNAUTHORIZED. FAILURE TO COMPLY WITH THIS DIRECTIVE MAY RESULT IN A VIOLATION OF THE SECURITIES ACT OR THE APPLICABLE LAWS OF OTHER JURISDICTIONS.

Confirmation of your Representation: In order to be eligible to review this Base Prospectus or make an investment decision with respect to the securities described herein, investors must not be a US Person (as defined in Regulation S under the Securities Act). You have been sent the attached Base Prospectus on the basis that you have confirmed to the Joint Lead Manager or, as the case may be, the Co-Lead Manager, being the sender of the attached, (i) that you and any customers that you represent are not US Persons, (ii) that the electronic mail (or e-mail) address to which it has been delivered is not located in the United States of America, its territories and possessions, any State of the United States or the District of Columbia (where "possessions" include Puerto Rico, the US Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), (iii) if you are a person in the United Kingdom, then you are a person who (x) has professional experience in matters relating to investments and qualifying as an investment professional under Article 19 of the Order or (y) is a high net worth entity falling within Article 49(2)(a) to (d) of the Financial Services and Markets Act (Financial Promotion) Order 2005 (the **Order**) and (iv) that you consent to delivery by electronic transmission.

You are reminded that the Base Prospectus has been delivered to you on the basis that you are a person into whose possession the Base Prospectus may be lawfully delivered in accordance with the laws of the jurisdiction in which you are located and you may not, nor are you authorized to, deliver the Base Prospectus to any other person.

The materials relating to the offering do not constitute, and may not be used in connection with, an offer or solicitation in any place where offers or solicitations are not permitted by law. Also, there are restrictions on the distribution of the attached Base Prospectus and/or the offer or sale of Bonds in the member states of the European Economic Area. If a jurisdiction requires that the offering be made by a licensed broker or dealer and the Joint Lead Managers, Co-Lead Managers or any affiliate of them is a licensed broker or dealer in that jurisdiction, the offering shall be deemed to be made by the Joint Lead Managers, Co-Lead Managers or such affiliate on behalf of the Issuer in such jurisdiction.

The Base Prospectus has been sent to you in electronic form. You are reminded that documents transmitted via this medium may be altered or changed during the process of electronic transmission and consequently none of the Joint Lead Managers, the Co-Lead Managers or any other person who controls any of them or any director, officer, employee or agent of any of them or affiliate of any such person accepts any liability or responsibility whatsoever in respect of any difference between the Base Prospectus distributed to you in electronic format and the hard copy version available to you on request from a Lead Manager, if lawful.

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emissionsprogramm vom 4. Januar 2021

**für die Ausgabe und Handelszulassung von Schuldinstrumenten zur
Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) zur Anrechnung an
die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel**

Basisprospekt

**Dieser Basisprospekt gemäss Art. 45 FIDLEG wurde am 4. Januar 2021
durch die SIX Exchange Regulation AG als Prüfstelle
gemäss Art. 52 FIDLEG genehmigt.**

INHALTSÜBERSICHT

ZUSAMMENFASSUNG	3
I. WESENTLICHE RISIKEN	9
II. WESENTLICHE PERSPEKTIVEN	15
III. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	16
IV. VERWEISDOKUMENTE.....	18
V. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN	19
VI. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN.....	31
VII. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	36
VIII. ANGABEN ÜBER VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG DER EMITTENTIN...	37
IX. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN.....	38
X. KAPITAL UND STIMMRECHTE DER EMITTENTIN	39
XI. GESCHÄFTSGANG DER EMITTENTIN	41
XII. VERANTWORTUNG FÜR DEN BASISPROSPEKT	44

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt in Sinne von Art. 40 Abs. 3 und Art. 43 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes ("FIDLEG") zu verstehen. Jede Entscheidung, in Anleihen zu investieren, sollte auf der Grundlage einer Prüfung der Angaben dieses Basisprospekts als Ganzes erfolgen, einschliesslich aller durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Dokumente, welche durch die in den anwendbaren endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen vervollständigt, geändert, ergänzt und/oder ersetzt werden.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur haftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen werden (einschliesslich der Vervollständigungen, Ergänzungen oder Änderungen in den betreffenden endgültigen Bedingungen).

Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutungen, die diesen Begriffen an anderer Stelle in diesem Dokument zugewiesen werden.

A. Angaben zur Emittentin

Emittentin: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen ("**Raiffeisen Schweiz**").

Der eingetragene Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen, Schweiz. Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Verband der Genossenschaftsbanken untersteht schweizerischem Recht.

Revisionsstelle der Emittentin: PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen, Schweiz.

An der Generalversammlung vom 25. Juni 2020 wurde auf Antrag des Verwaltungsrates ein Wechsel der Revisionsstelle beschlossen; Ernst & Young AG wurde als neue Revisionsstelle für die Periode 2021 bis 2023 gewählt.

B. Angaben zum Emissionsprogramm und den Anleihen

Emissionsprogramm: Die Emittentin hat ein Emissionsprogramm für die Ausgabe von zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (das "**Emissionsprogramm**") eingerichtet, unter dem sie von Zeit zu Zeit Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) (die "**Anleihen**", die einzelnen von den Investoren gehaltenen Anleiheobligationen jeweils "**Obligationen**") ausgeben kann.

Für die Zwecke des Emissionsprogramms bildet dieses Dokument einen Basisprospekt gemäss Artikel 45 FIDLEG.

Serien und Tranchen: Die Anleihen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") ausgegeben. Jede Serie kann aus einer oder mehreren Tranchen von Anleihen bestehen, die an verschiedenen Ausgabedaten ausgegeben werden (jeweils eine "**Tranche**"). Die Anleihen jeder Tranche derselben Serie haben in jeder

Hinsicht identische Bedingungen, mit Ausnahme des Emissionstages, des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) gezahlt werden und/oder des ersten Tages, an dem Zinsen (falls anwendbar) auflaufen.

Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche von Anleihen bestehen aus den allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen, in der durch die Informationen in Teil A der endgültigen Bedingungen einer solchen Tranche (in Bezug auf diese Tranche, die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigten, modifizierten und/oder ergänzten Form.

Währung: Jede Serie von Anleihen wird auf Schweizer Franken ("**CHF**"), Euro ("**EUR**"), US-Dollar ("**USD**") oder auf jede andere Währung lauten, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Endfälligkeitsdatum: Das Endfälligkeitsdatum für jede Serie von Anleihen wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rückzahlung: Jede Serie von Anleihen wird, unter Vorbehalt der Anordnung von FINMA-Massnahmen (wie unten ausgeführt) in Bezug auf die betreffenden Anleihen, am Endfälligkeitsdatum zum Nennwert zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung: Soweit in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegeben, ist die Emittentin berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**"), die Anleihen der betreffenden Serie gesamthaft, nicht aber einzeln, ein Jahr vor der jeweiligen Endfälligkeit (dem "**Optionalen Rückzahlungstag**") vorzeitig zurückzuzahlen.

Zudem können die betreffenden Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin berechtigt ist, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Anleihen der betreffenden Serie gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die jeweiligen Obligationäre zurückzuzahlen:

- wenn diese Anleihen nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizieren (aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihen massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien ist dies insbesondere bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr der Fall); oder
- bei einer Regulatorischen Änderung (wie in den Anleihebedingungen definiert); oder
- bei einer Steuerlichen Änderung (wie in den Anleihebedingungen definiert).

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90

Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre vorzeitig zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und annulliert wurden.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen erfordert aufgrund der im Zeitpunkt dieses Basisprospektes massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien die Zustimmung der FINMA, wenn die Emittentin durch die vorzeitige Rückzahlung die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschreiten würde.

Zins: Jede Serie von Anleihen kann verzinslich oder unverzinslich sein. Im Falle einer Serie von Anleihen, die verzinslich ist, können Zinsen zu einem festen Zinssatz oder zu einem variablen Zinssatz anfallen.

Stückelung: Wenn in den relevanten Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, werden die auf CHF lautenden Anleihen in Mindeststückelungen von CHF 100'000 ausgegeben. Die auf EUR, USD oder eine andere relevante Währung lautenden Anleihen werden in den Mindeststückelungen ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

FINMA-Massnahmen/Einverständnis-erklärung der Obligationäre Im Falle eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens kann die FINMA sämtliche Massnahmen anordnen, die ihr nach den dazumal massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien zustehen. Solche Massnahmen können auch die Anleihen betreffen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der betreffenden Anleihen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der betreffenden Anleihen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**").

Sämtliche dieser FINMA-Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden, und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zustehen würde, selbst wenn die Anleihen und Zinsforderungen vollumfänglich auf null abgeschrieben werden. FINMA-Massnahmen können die Anleihen und Zinsforderungen ungeachtet dessen betreffen, ob diese schon fällig sind oder nicht.

Die Obligationäre erklären sich mit dem Erwerb von Obligationen ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass:

- ihre Rechte unter den Obligationen vollumfänglich unter dem Vorbehalt von FINMA-Massnahmen stehen; und
- ihre Rechte unter den Obligationen ohne ihre Zustimmung oder sogar Notifikation durch die Anordnung von FINMA-Massnahmen geändert werden können, z.B. durch Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null) oder indem die Anleihebedingungen geändert werden; und
- dass den Obligationären aufgrund oder als Folge einer Anordnung von FINMA-Massnahmen (i) kein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und (ii) im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

Die Obligationäre erklären sich zudem mit dem Erwerb von Obligationen einer Serie ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass sie die FINMA-Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Rechte der Obligationäre unter den Obligationen auch dann vollumfänglich und uneingeschränkt als für sie verbindlich akzeptieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ihre Stellung in einem Konkurs der Emittentin besser gewesen wäre. Sie verzichten mit dem Erwerb von Anleiheobligationen ausdrücklich darauf, irgendwelche diesbezüglichen Ansprüche gegen die Emittentin, andere Gläubiger der Emittenten, die FINMA oder sonstige Rechtsträger vorzubringen oder in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen.

Status/Nachrangigkeit:	Die Anleihen stellen direkte, ungesicherte und unbedingte, Verpflichtungen der Emittentin dar, die in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren zu übrigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten oder Einlagen der Emittentin nachrangig, und nur untereinander und mit anderen Bail-in Instrumenten der Emittentin gleichrangig, sind.
Form:	Wertrechte gemäss Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die im Hauptregister der SIX SIS AG eingetragen werden. Die Umwandlung der Wertrechte in eine Globalurkunde oder in einzeln verbriefte Wertpapiere ist ausgeschlossen.
Zahlstelle:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt Raiffeisen Schweiz die Rolle der Zahlstelle in Bezug auf jede Serie von Anleihen.
Berechnungsstelle:	Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt Raiffeisen Schweiz die Rolle der Berechnungsstelle in Bezug auf jede Serie von variabel verzinslichen Anleihen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Die Anleihen unterliegen dem materiellen Recht der Schweiz. Alle Streitigkeiten, die auf der Grundlage der Anleihen entstehen könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte der Stadt St. Gallen, Schweiz.

C. Angaben zum Angebot

Angebot: Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, besteht jedes Angebot von Anleihen aus einem öffentlichen Angebot dieser Anleihen in der Schweiz und aus Privatplatzierungen an potenzielle Anleger ausserhalb der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika unter Berufung auf die Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Siehe auch den Abschnitt "*Verkaufsbeschränkungen*". Zusätzliche Informationen über das Angebot einer Tranche von Anleihen werden in Teil B der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.

Ausgabekurs: Die Anleihen werden auf vollständig bezahlter Basis und zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der in den relevanten Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung (DVP).

Clearing und Abrechnung: SIX SIS AG.

Wesentliche Risiken: Eine Investition in Anleihen ist mit bestimmten Risiken verbunden, insbesondere dem Konkurs- oder Liquiditätsrisiko der Emittentin sowie dem Risiko von FINMA-Massnahmen im Rahmen eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens. Für eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in Anleihen entscheiden, siehe den Abschnitt "*Wesentliche Risiken*".

Nettoerlös: Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus jeder Emission von Anleihen von der Emittentin für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet, einschliesslich zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs sowie zur allgemeinen Stärkung des Kapitalbasis der Raiffeisen Gruppe im Bereich des *Gone-Concern*-Kapitals.

D. Angaben zur Handelszulassung und Kotierung

Handelsplatz: SIX Swiss Exchange.

Handel und Kotierung: Die Emittentin beantragt für jede Tranche von Anleihen die Zulassung zum Handel und die Kotierung an der SIX Swiss Exchange. Zusätzliche Informationen über die Zulassung zum Handel und die Kotierung einer jeden Tranche von Anleihen an der SIX Swiss Exchange werden in Teil B der anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargelegt.

E. Angaben zur Prospektgenehmigung und den Endgültigen Bedingungen

Prüfstelle:	SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz (die " Prüfstelle ").
Datum des Prospekts und Genehmigung:	Dieser Basisprospekt vom 4. Januar 2021 gemäss Art. 45 FIDLEG wurde durch die Prüfstelle am 4. Januar 2021 genehmigt.
Endgültige Bedingungen:	Die Endgültigen Bedingungen für jede zu emittierende Tranche von Anleihen werden veröffentlicht und bei der Prüfstelle eingereicht, sobald die Endgültigen Bedingungen dieser Anleihen verfügbar sind, spätestens jedoch am ersten Handelstag für diese Tranche an der SIX Swiss Exchange. Die Endgültigen Bedingungen werden von der Prüfstelle nicht genehmigt.

I. WESENTLICHE RISIKEN

Allgemeine Hinweise zu Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risikofaktoren unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie der weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen.

Jeder der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken kann den Kurswert der Anleihen sowie die Rechte der Investoren gemäss den Bedingungen der Anleihen in erheblichem Mass schmälern. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren.

Dieser Abschnitt ("*Wesentliche Risiken*") beinhaltet keine abschliessende Aufzählung der Risikofaktoren.

Potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und sonstigen Berater beiziehen und auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Basisprospekt studieren. Die Ausführungen in diesem Basisprospekt stellen keine Beratung dar. Potenzielle Investoren sollten auch abklären, ob beim Erwerb von Obligationen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Obligationen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen bei Erwerb der Obligationen oder bei deren Verwendung die Sicherheit bestehen.

Die Anleihen weisen aufgrund ihrer Stückelung und der in einem allfälligen, die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren möglichen Massnahmen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA") (die "FINMA-Massnahmen", wie nachfolgend definiert), insbesondere der Möglichkeit einer vollständigen Abschreibung, ein Risikoprofil auf, das sich wesentlich von anderen Anleihen unterscheidet. Sie ist deshalb möglicherweise nicht für alle Investoren eine geeignete Anlage. Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen dieser Anleihen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Emittentin

Wie andere Banken sind auch die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft (die "**Emittentin**" oder "**Raiffeisen Schweiz**"), ihre vollkonsolidierten Beteiligungen und die zur Raiffeisen Gruppe gehörenden Raiffeisenbanken ("**Raiffeisenbanken**") Risiken ausgesetzt, die sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergeben. Dabei sind folgende wesentliche Risiken hervorzuheben:

Allgemeine Risiken: Entwicklungen im konjunkturellen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen oder politischen Umfeld sowie Epidemien und Pandemien und andere Ereignisse, durch die die Emittentin direkt oder indirekt betroffen werden kann, einschliesslich systemischer Risiken, können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.

Hypothekengeschäft: Ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe ist auf das lokale Hypothekengeschäft ausgerichtet. Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz sowie ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz (aufgrund steigender Zinsen oder aus anderen Gründen) können sich negativ auf die Bewertung der zugrundeliegenden Immobilien auswirken und somit die Werthaltigkeit der Hypothekarforderungen der Raiffeisen Gruppe gegenüber Kunden beeinträchtigen. Ein resultierender Wertberichtigungsbedarf auf diesen Forderungen könnte die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die regulatorische

Kapitalposition und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Wettbewerber und Konkurrenz: Die geschäftlichen Aktivitäten der Raiffeisen Gruppe betreffen umkämpfte Märkte. Auch wenn die Raiffeisen Gruppe bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-How, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter. Gelingt es der Raiffeisen Gruppe bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, könnte sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation, die Zusammensetzung des Managements und/oder die Zukunftsaussichten der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin auswirken.

Reputation der Raiffeisen Gruppe, juristische Verfahren: Negative Berichterstattung und spekulative Medienberichte über die Raiffeisen Gruppe oder Anschuldigungen über ihr Geschäftsgebaren sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren können sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken, auch im Hinblick auf ihre Reputation.

Gesetzliches Umfeld: Änderungen der auf die Raiffeisen Gruppe anwendbaren Gesetze und sonstigen Regulierungen können die derzeitige Geschäftstätigkeit der Raiffeisen Gruppe beeinträchtigen, was sich negativ auf die Raiffeisen Gruppe und auf die Emittentin auswirken kann.

Einstufung als systemrelevante Bank: Die Schweizerische Nationalbank hat die Raiffeisen Gruppe am 16. Juni 2014 als systemrelevant eingestuft. Diese Einstufung hat besondere Anforderungen unter anderem an die Eigenmittel und die Liquidität der Raiffeisen Gruppe zur Folge, was negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Raiffeisen Gruppe und der Emittentin nach sich ziehen kann.

Haftungs- und Solidaritätsverbund: Die Emittentin hat die strategische Führungsfunktion der gesamten Raiffeisen Gruppe inne und ist gruppenweit für die Risikosteuerung, Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich. Die Raiffeisen Gruppe stellt eine solidarische Schicksals- und Risikogemeinschaft dar. Als übergeordnete Haftungsträgerin garantiert Raiffeisen Schweiz sämtliche Verbindlichkeiten der Raiffeisenbanken. Damit wirken sich Risiken einzelner Raiffeisenbanken auch auf die Emittentin aus.

Darstellung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel

Hintergrund für dieses Emissionsprogramm bilden die Einstufung der Raiffeisen Gruppe als systemrelevant bzw. die damit zusammenhängenden Anforderungen an Banken zur Schaffung von zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln. Die Anleihen gemäss diesem Basisprospekt qualifizieren als Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Schweiz. Dabei ist Folgendes zu beachten:

In einem Sanierungsverfahren bezüglich der Emittentin kann die FINMA Massnahmen anordnen, die vollumfänglich oder teilweise zum Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können / keine Ansprüche bei Besserung der finanziellen Lage der Raiffeisen Schweiz: Die FINMA kann ein Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin eröffnen, wenn, erstens, Besorgnis besteht, dass die Emittentin überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht erfüllt und, zweitens, begründete Aussicht auf Sanierung der Emittentin oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen besteht. In einem Sanierungsverfahren hat die FINMA weitgehende Befugnisse, einschliesslich die zur Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Verfügungen und

Anordnungen zu treffen, Schutzmassnahmen anzuordnen oder zu verlängern, einschliesslich einer Stundung oder eines Fälligkeitsaufschubs, und/oder in einem Sanierungsplan die Reduktion des bisherigen und die Schaffung von neuem Eigenkapital, die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital sowie die Reduktion von Forderungen anzuordnen. Gläubiger einer Schweizer systemrelevanten Bank, wie der Emittentin, haben keine Befugnis, einen Sanierungsplan abzulehnen. Ausserdem sind die Beschwerdemöglichkeiten gegen Massnahmen der FINMA in einem Sanierungsverfahren eingeschränkt. Wird eine Beschwerde gegen die Genehmigung des Sanierungsplans gutgeheissen, so kann das Gericht nur eine Entschädigung zusprechen. Massnahmen der FINMA in einem Sanierungsverfahren der Emittentin können auch die Forderungen der Obligationäre miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Anleihen bzw. von Obligationären gehaltenen Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**"). Entsprechende Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder Zustimmung oder Notifikation der Obligationäre getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und, im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin, auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis. Ob und wann die FINMA entsprechende Massnahmen trifft, die zu einem vollumfänglichen oder teilweisen Erlöschen der Forderungen der Obligationäre führen können, lässt sich nicht voraussagen.

Ungesicherte Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz: Die Verbindlichkeiten der Raiffeisen Schweiz unter den Anleihen stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Raiffeisen Schweiz dar. Dies bedeutet, dass die Anleihen gegenüber allen aktuellen und/oder zukünftigen gesicherten Verpflichtungen von Raiffeisen Schweiz bezüglich solcher Sicherheiten faktisch subordiniert sind.

Nachrangigkeit: Die Obligationen sind ungesichert und stellen in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar.

Verzicht auf hypothetisch bessere Stellung in einem Konkurs: Die Obligationäre erklären sich mit dem Erwerb von Obligationen einer Serie ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass sie die FINMA-Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Rechte der Obligationäre unter den Obligationen auch dann vollumfänglich und uneingeschränkt als für sie verbindlich akzeptieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ihre Stellung in einem Konkurs der Emittentin besser gewesen wäre. Sie verzichten mit dem Erwerb von Anleiheobligationen somit ausdrücklich darauf, irgendwelche diesbezüglichen Ansprüche gegen die Emittentin, andere Gläubiger der Emittentin, die FINMA oder sonstige Rechtsträger vorzubringen oder in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen, einschliesslich unter Berufung auf den sog. *no creditor worse off than in liquidation*-Test.

Keine Verrechnung: Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen mit Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Kündbarkeit: Die Raiffeisen Schweiz hat das Recht, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die Anleihen zu kündigen, wenn ein Kündigungsgrund vorliegt, insbesondere wenn (i) die Anleihen nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizieren, (ii) regulatorische Änderungen eintreten, die dazu führen, dass die Obligationen nicht oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren oder wenn die finanzmarktrechtlichen Regularien eine solche Qualifizierung nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorsehen, oder (iii) eine mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertraute anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein mit der

Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertrautes anerkanntes Steuerberatungsunternehmen der Emittentin schriftlich bestätigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand akzeptiert werden und/oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Abzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten. Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) wie die Anleihen können nur mit der Genehmigung der FINMA zurückbezahlt werden, wenn die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschritten würden. Im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung ist ein Anleger in Obligationen möglicherweise nicht in der Lage, den nach einer Rückzahlung der Obligationen erhaltenen Erlös mit einer effektiven Verzinsung (*yield*) zu reinvestieren, die dem Zinssatz der betreffenden Anleihe entspricht, sondern kann dies möglicherweise nur zu einem erheblich niedrigeren Zinssatz tun. Potenzielle Anleger sollten das Reinvestitionsrisiko vor dem Hintergrund anderer zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbarer Anlagen prüfen.

Möglichkeit eines Emittentenwechsels: Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Obligationäre eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als Emittentin der Anleihe setzen, sofern gewisse in den Anleihensbedingungen festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere kann die Emittentin, soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen.

Änderungen der Emissionsbedingungen Unter bestimmten Voraussetzungen können die Obligationäre an Änderungen der Anleihensbedingungen gebunden sein, denen sie nicht zugestimmt haben. Die Anleihe unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die die Möglichkeit der Einberufung von Gläubigerversammlungen vorsehen, um über Angelegenheiten, die die Interessen der Obligationäre betreffen, Beschlüsse fassen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass mit definierten Mehrheiten alle Obligationäre durch Beschlüsse der Gläubigerversammlung gebunden sind, einschliesslich solcher Obligationäre, die an der entsprechenden Gläubigerversammlung nicht teilgenommen, nicht abgestimmt oder entgegen der Mehrheit der Obligationäre abgestimmt haben. Gemäss den per Datum des Prospekts geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts, (i) ist die Emittentin verpflichtet, die Einberufung der Gläubigerversammlung mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, (ii) ist die Emittentin verpflichtet, innerhalb von zwanzig Tagen eine Gläubigerversammlung einzuberufen, wenn sie von Obligationären, denen zusammen mindestens ein Zwanzigstel des im Umlauf befindlichen Kapitals zusteht, dazu aufgefordert wird, und (iii) sind nur Obligationäre oder ihre Vertreter berechtigt, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen oder abzustimmen. Darüber hinaus hängen die zur Änderung der Anleihensbedingungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Rechts von der Art der vorgenommenen Änderung ab. Gemäss Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts ist für jeden Beschluss, der die Rechte der Obligationäre einschränkt (wie zum Beispiel die Stundung von Zinsen und Kapital oder bestimmte Änderungen der Zinsbedingungen), die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des im Umlauf befindlichen Kapitals erforderlich. Um für die nicht zustimmenden Obligationäre wirksam und verbindlich zu werden, muss ein solcher Beschluss zudem von der oberen kantonalen Nachlassbehörde genehmigt werden. Bei Beschlüssen, die die Rechte der Obligationäre nicht einschränken, genügt nach Artikel 1181 des Schweizerischen Obligationenrechts die absolute Mehrheit der an einer Gläubigerversammlung vertretenen Stimmen, es sei denn, Artikel 1170 des Schweizerischen Obligationenrechts oder die Anleihensbedingungen sehen strengere Anforderungen vor. Sofern die anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien es der Emittentin ermöglichen, eine als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizierende Anleihe auszugeben, deren regulatorische Bedingungen von denjenigen der vorliegenden Anleihe abweichen, ist die Emittentin zudem gemäss den Allgemeinen

Bedingungen berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre entsprechende Änderungen vorzunehmen, nach deren Vornahme die Anleihe noch immer als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert. Diese Berechtigung steht der Emittentin nur zu, sofern dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und die FINMA ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben hat. Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber zudem solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

Quellensteuern auf Zinszahlungen: Die unter den Obligationen gezahlten Zinsen sind unter geltendem Recht von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Allerdings ist zu beachten, dass das Verrechnungssteuerrecht einer grundlegenden Revision unterzogen werden soll, wobei ein Wechsel vom sog. Schuldner- zum Zahlstellenprinzip vorgesehen ist. Die Einführung einer solchen Zahlstellensteuer kann dazu führen, dass eine schweizerische Zahlstelle auf der Überweisung, Vergütung oder Gutschrift von Zinsbeträgen unter den Obligationen an im Inland ansässige wirtschaftlich berechnete natürliche Personen und bestimmte juristische Personen grundsätzlich eine Verrechnungssteuer von 35% abziehen hätte.

Keine Einlagensicherung: Die Anleihen sind nicht durch die Einlagensicherung gedeckt.

Marktrisiken: Der Marktwert der Obligationen ist von der Bonität der Emittentin sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen (*yield rates*) abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass die Obligationen nicht oder nur mit einem Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis oder dem Ankaufpreis verkauft werden können. Es besteht zudem keine Garantie, dass sich ein aktiver und liquider Handel mit Obligationen entwickeln wird resp. aufrechterhalten bleibt. Die Liquidität des Marktes wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, u.a. der Anzahl der Obligationäre, dem Markt für ähnliche Effekten oder dem Interesse von Marktteilnehmern, mit den Obligationen zu handeln. Ein illiquider Markt für die Obligationen kann einen negativen Einfluss auf deren Handelbarkeit und Kurse haben.

Währungsrisiken: Die Emittentin zahlt Kapital und Zinsen auf die Anleihen in Schweizer Franken, Euro, US-Dollar oder einer anderen Währung, je nachdem was in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Dies birgt bestimmte Risiken in Bezug auf Währungsumrechnungen, wenn die finanziellen Aktivitäten eines Anlegers hauptsächlich auf eine andere Währung oder Währungseinheit (folgend: die Währung des Anlegers) lauten. Dazu gehören das Risiko, dass sich die Wechselkurse erheblich ändern können (einschliesslich Änderungen aufgrund einer Abwertung der betreffenden Währung oder einer Aufwertung der Währung des Anlegers) und das Risiko, dass die für die Währung des Anlegers zuständigen Behörden Devisenkontrollen auferlegen oder ändern können. Eine Aufwertung der Währung des Anlegers gegenüber der Währung der Anleihen würde (i) die währungsäquivalente Rendite des Anlegers auf die Anleihen, (ii) den währungsäquivalenten Wert des Nennwerts der Anleihen des Anlegers und (iii) den währungsäquivalenten Marktwert der Anleihen des Anlegers verringern. Infolgedessen erhalten Investoren in die Anleihen möglicherweise weniger Zinsen oder Nennwert als erwartet.

Kursbildung der Anleihen: Der Marktpreis der Anleihen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die zum Teil ausserhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, beispielsweise von Zinsschwankungen, allgemeinen Wirtschaftsfaktoren oder der Geschäfts-, Vermögens-, Ertrags- und/oder Finanzlage der Raiffeisen-Gruppe. Diese Faktoren können den Marktpreis der Anleihen negativ beeinflussen und/oder zu dessen Volatilität beitragen.

Möglicher fehlender Markt: Bei jeder Serie von Anleihen wird es sich um neue Effekten handeln, die möglicherweise nicht weit verbreitet sind und für die es derzeit keinen aktiven Handelsmarkt gibt. Es kann sein, dass sich nie ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihen entwickelt oder, falls sich ein solcher entwickelt, dass er nicht aufrechterhalten werden kann oder dass er nicht liquide ist. Daher ist es

Anlegern möglicherweise nicht möglich, ihre Obligationen einfach oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine Rendite bieten, die mit ähnlichen Anlagen vergleichbar ist, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht. Obwohl in der Regel ein Gesuch um Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihen an der SIX Swiss Exchange gestellt wird, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Gesuch angenommen wird oder dass sich ein aktiver Handelsmarkt für die Anleihen entwickeln wird. Dementsprechend kann es keine Zusicherung hinsichtlich der Entwicklung oder Liquidität eines Handelsmarktes für die Obligationen der Anleihen geben. Eine Illiquidität kann den Marktwert der Effekten erheblich beeinträchtigen.

Steuerliche Risiken: Investoren, die den Kauf von Anleihen erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid ihren Steuerberater konsultieren. Die effektive Rendite der Anleihen kann sich aufgrund von beim Investor anfallenden Steuern reduzieren.

Investitionsrestriktionen: Investoren, die den Kauf von Anleihen erwägen, sollten vor einem Kaufentscheid abklären und/oder gegebenenfalls ihre Berater konsultieren, ob beim Erwerb von Anleihen gesetzliche oder regulatorische Restriktionen bestehen, ob die Anleihen verpfändet werden können oder ob andere (z.B. interne) Restriktionen beim Erwerb der Anleihen oder bei deren Verwendung als Sicherheit bestehen.

II. WESENTLICHE PERSPEKTIVEN

Für die wesentlichen Perspektiven gemäss Art. 40 Abs. 1 Bst. a lit. 4 FIDLEG der Emittentin, siehe "*Finanzieller Ausblick 2020*" im aktuellen Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Gruppe und "*Ausblick auf das zweite Halbjahr*" im Halbjahresbericht 2020 der Raiffeisen Gruppe, die beide als Verweisdokumente in den Basisprospekt aufgenommen sind.

Die in diesem Basisprospekt oder in den mittels Verweis inkorporierten Dokumenten wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen bzw. wesentlichen Perspektiven geben die gegenwärtige Auffassung der Emittentin im Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder. Es können bestimmte wichtige Ereignisse eintreten, die zu einer materiellen Abweichung der tatsächlichen Ergebnisse von den in diesem Basisprospekt gemachten Voraussagen führen können. Potentielle Investoren werden darauf hingewiesen, dass alle zukunftsgerichteten Aussagen bzw. wesentlichen Perspektiven in diesem Basisprospekt Risiken und Unsicherheiten unterworfen sind und deshalb keine Sicherheit darüber besteht, dass die vorausschauenden Aussagen tatsächlich eintreten werden. Verschiedene Umstände können dazu führen, dass die tatsächlich eintretenden Ereignisse, einschliesslich der tatsächlichen Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, wesentlich von der prognostizierten Lage abweichen.

III. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Vereinigte Staaten

Die Anleihen wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung (der "**Securities Act**") oder den Wertpapiergesetzen der einzelnen Bundesstaaten registriert. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Anleihen weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert) angeboten, verkauft, weiterverkauft oder geliefert werden.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieses Basisprospekts in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") und das Vereinigte Königreich (jeweils, ein "**relevanter Staat**") sichert die Emittentin zu, dass sie kein öffentliches Angebot von Anleihen, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt in seiner durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung vorgesehenen Angebots sind, in diesem relevanten Staat gemacht hat und machen wird, ausser dass sie jederzeit ein öffentliches Angebot dieser Anleihen in diesem relevanten Staat machen kann:

- (i) an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger gemäss der Definition in der Prospektverordnung ist;
- (ii) an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausser an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung); oder
- (iii) unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung fallen,

mit der Massgabe, dass kein solches Angebot von Anleihen, auf die in den vorstehenden Klauseln (i) bis (iii) Bezug genommen wird, den Emittenten zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Artikel 3 der Prospektverordnung verpflichtet.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "**öffentliches Angebot**" von Anleihen in Bezug auf Anleihen in einem relevanten Staat die Mitteilung in jeglicher Form und mit jeglichem Mittel ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Anleihen, um einem Anleger die Entscheidung zum Kauf oder zur Zeichnung der Anleihen zu ermöglichen, und der Ausdruck "**Prospektverordnung**" bedeutet Verordnung (EU) 2017/1129.

Vereinigtes Königreich

Die Emittentin vertritt und stimmt dem zu:

- (i) sie in Bezug auf Anleihen (i) eine Person ist, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit erwirbt, hält, verwaltet oder veräussert, und (ii) sie solche Anleihen nicht angeboten oder verkauft hat und nicht anbieten oder verkaufen wird, ausser an Personen, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) erwerben, halten, verwalten oder veräussern, die Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit verwalten oder veräussern oder von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie Anlagen (als Auftraggeber oder Vertreter) für die Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit erwerben, halten, verwalten oder veräussern, wenn die Ausgabe solcher Anleihen durch die Emittentin andernfalls einen Verstoss gegen Abschnitt 19

des Financial Services and Markets Act 2000 in der geänderten Fassung (das "FSMA") darstellen würde;

- (ii) sie eine Einladung oder Veranlassung zur Ausübung einer Anlagentätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Anleihen erhalten hat, nur unter Umständen mitgeteilt oder mitteilen lassen hat, unter denen Abschnitt 21(1) des FSMA auf die Emittentin nicht anwendbar ist; und
- (iii) sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alles, was von ihr in Bezug auf die Anleihen in, aus oder anderweitig mit Bezug auf das Vereinigte Königreich unternommen wird, eingehalten hat und einhalten wird.

Allgemein

Dieser Basisprospekt enthält Angaben, die der Information hinsichtlich der Emittentin und der Anleihen dienen sollen. Er stellt weder eine Offerte für, noch eine Einladung zur, Zeichnung oder zum Kauf von Anleihen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Anleihen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Sollte dies gleichwohl geschehen, gelten derartige Informationen oder Angaben nicht als von der Emittentin genehmigt.

Sowohl die Ausgabe dieses Basisprospekts als auch das Anbieten oder der Verkauf von Anleihen kann in gewissen Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich selber über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

IV. VERWEISDOKUMENTE

Die folgenden Dokumente werden hiermit mittels Verweis (*Incorporation by Reference*) in diesen Basisprospekt inkorporiert und bilden integralen Bestandteil dieses Basisprospektes:

- Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Schweiz;
- Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Gruppe;
- Halbjahresbericht 2020 der Raiffeisen Gruppe; und
- Statuten der Emittentin in ihrer Version vom 18. Dezember 2019.

Kopien dieses Basisprospekts und allfälliger Nachträge dazu sowie der relevanten Endgültigen Bedingungen sind bei der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Kapitalmarkt, Raiffeisenplatz 4, CH-9001 St. Gallen verfügbar und können telefonisch (+41 44 226 73 00) oder per E-Mail (newissues@raiffeisen.ch) kostenlos bestellt werden. Die mittels Verweis inkorporierten Finanzberichte können auf <https://www.raiffeisen.ch/rch/de/ueber-uns/zahlen-fakten/geschaeftsberichte.html> und die mittels Verweis inkorporierten Statuten auf <https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/organisation/raiffeisen-schweiz.html> heruntergeladen werden. Die mittels Verweis inkorporierten Dokumente können auch bei Raiffeisen Schweiz an vorstehender Adresse kostenlos bestellt werden.

V. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind die allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen. Die allgemeinen Emissionsbedingungen werden vervollständigt und können, unabhängig davon, ob dies unten ausdrücklich angegeben ist oder nicht, durch die anwendbaren endgültigen Bedingungen in Bezug auf die betreffende Tranche von Anleihen ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

1. Definitionen

Allgemeine Emissionsbedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen der Anleihen.

Angegebene Währung bedeutet CHF oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegebene Währung.

Angegebene Zeit bedeutet die Zeit, die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Angegebene(n) Stückelung(en) bedeutet (a) wenn die Angegebene Währung CHF ist, CHF 100'000 und (b) wenn die Angegebene Währung nicht CHF ist, eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Stückelung.

Bankarbeitstag bedeutet:

- (a) ein Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäfte (einschliesslich des Handels mit Devisen und Fremdwährungen) geöffnet sind, und zwar in (i) wenn die Angegebene Währung CHF ist, in Zürich und in St. Gallen und (ii) an jedem Finanzplatz, der im Abschnitt "*Bankarbeitstage*" der anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist; und
- (b) wenn die festgelegte Währung EUR ist, ein Tag, an dem das TARGET2-System in Betrieb ist.

Bedingungen bedeutet diese Allgemeinen Emissionsbedingungen in der anhand der in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen vervollständigten, ergänzten, geänderten oder ersetzten Fassung. Soweit die Informationen in Teil A der Endgültigen Bedingungen diese Allgemeinen Emissionsbedingungen ergänzen, ändern oder ersetzen, geschieht dies nur für die Zwecke derjenigen Tranche von Anleihen, auf die sich die betreffenden Endgültigen Bedingungen beziehen. Soweit zwischen diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen und den in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen Widersprüche bestehen, gehen die in Teil A der anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen vor.

Berechnungsstelle ist in Bezug auf Anleihen, die Variabel verzinsliche Anleihen sind, die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle oder eine andere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Berechnungsstelle.

Bucheffekte hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 3(b) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

CHF bedeutet Schweizer Franken.

Clean-up Issuer Call hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 6(b)(ii)(z) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Emittentin ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft.

Endfälligkeitsdatum bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Endgültige Bedingungen sind die endgültigen Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Tranche von Anleihen vorbereitet werden.

EUR ist die einheitliche Währung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die von Zeit zu Zeit an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, in der jeweils geltenden Fassung.

Fester Zinssatz bedeutet den/die festen Zinssatz/Zinssätze, der/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Feststellungsdatum /-daten ist/sind das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche/s angegebene/n Datum/Daten.

Feststellungsperiode bezeichnet jeden Zeitraum von (und einschliesslich) einem Feststellungsdatum bis zum (jedoch ausschliesslich des) nächsten Feststellungsdatum (einschliesslich, im Falle von Obligationen, die Variabel verzinsliche Anleihen sind, wenn der Zinsbeginn-Tag kein Feststellungsdatum ist, der Zeitraum, der am (einschliesslich) ersten Feststellungsdatum vor diesem Datum beginnt und am (jedoch ausschliesslich des) ersten Feststellungsdatum, das nach diesem Datum liegt, endet.

Festverzinsliche Anleihen sind Anleihen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Festverzinslich" ist.

FINMA-Massnahmen hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 7 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Geschäftstagkonvention bedeutet in Bezug auf einen beliebigen Zinszahlungstag (x) für den es keinen numerisch entsprechenden Tag in dem Kalendermonat gibt, in dem dieser Zinszahlungstag eintreten sollte, oder (y) der andernfalls auf einen Tag fallen würde, der kein Bankarbeitstag ist, falls:

- (a) "Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieser Zinszahlungstermin auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird; oder
- (b) "Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solcher Zinszahlungstag auf den ersten folgenden Bankarbeitstag verschoben wird, es sei denn, dieser Bankarbeitstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag stattdessen auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen; oder
- (c) "Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass ein solches Zinszahlungsdatum auf den letzten vorhergehenden Bankarbeitstag vorgezogen wird; oder
- (d) Irgendeine andere Geschäftstagkonvention in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, dass dieses Zinszahlungsdatum in Übereinstimmung mit dieser Geschäftstagkonvention, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschrieben, angepasst wird.

Inhaber bedeutet in Bezug auf eine Obligation, wenn eine solche Obligation als Bucheffekte qualifiziert, die Person, die diese Obligation in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält, oder, im Falle von Verwahrungsstellen, die Verwahrungsstelle, die diese Obligation für eigene Rechnung in einem auf ihren Namen lautenden Effektenkonto hält.

Intermediär hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 3(b) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Liberierungsdatum bedeutet das in den betreffenden Endgültigen Bedingungen angegebene Liberierungsdatum.

Marge bedeutet den Prozentsatz/die Prozentsätze, der/die als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Obligationen sind die einzelnen Obligationen der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tranche oder Serie von Anleihen.

Optionalen Rückzahlungstag hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 6(b)(ii)(x) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Referenzzinssatz bedeutet in Bezug auf eine Variable Zinsperiode und den Zinsfestlegungstag in Bezug auf diese Variable Zinsperiode den Satz, der als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist und von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den anwendbaren Endgültigen Bedingungen berechnet wird.

Regulatorische Änderung hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 6(d) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Relevante Bildschirmseite bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Bildschirmseite.

Relevantes Datum bedeutet in Bezug auf jede Zahlung das spätere von (a) dem Fälligkeitsdatum und (b) wenn der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag nicht vollständig am oder vor dem Fälligkeitsdatum bei den Inhabern eingegangen ist, das Datum, an dem der am Fälligkeitsdatum zu zahlende Betrag vollständig bei den Inhabern eingegangen ist.

Serie bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Serie von Anleihen.

SIX SIS bedeutet SIX SIS AG.

Steuerliche Änderung hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 6(e) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

TARGET2-System bedeutet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System.

Tranche bedeutet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Tranche von Anleihen.

Untereinheit bedeutet in Bezug auf jede Währung den niedrigsten Betrag dieser Währung, der in dem Land dieser Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

Unverzinsliche Anleihen sind Obligationen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsbasis "unverzinslich" ist.

USD bedeutet United States Dollars.

Variabel verzinsliche Anleihen sind Obligationen, bei denen die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Zinsbasis "Variabler Zinssatz" ist.

Variable Zinsperiode bedeutet jede Periode, die an einem Zinszahlungstag (oder, im Falle der ersten variablen Zinsperiode, am Zinsbeginn-Tag) beginnt (und diesen einschliesst), bis zum nächsten Zinszahlungstag (jedoch ohne diesen).

Variabler Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Variabler Zinssatz hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Bedingung 5(b) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesen wird.

Zahlstelle ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Banken als Zahlstellen zu bezeichnen.

Zinsbeginn-Tag bedeutet das in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solches angegebene Datum.

Zinsfestlegungstag bedeutet in Bezug auf jede Zinsperiode mit variablem Zinssatz das/die Datum/Daten, das/die als solches in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

Zinstagequotient bedeutet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum (den **Berechnungszeitraum**).

- (a) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/Actual (ICMA)" angegeben ist:
- (i) wenn die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum ab (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, falls nicht vorhanden, (A) im Falle von Bedingung 5(a) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen, dem Zinsbeginn-Tag und (B) im Falle von Bedingung 5(b) dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen, dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum relevanten Zahlungstag (der **Abgrenzungsperiode**) gleich oder kürzer als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
 - (ii) wenn die Abgrenzungsperiode länger als die Feststellungsperiode ist, in der die Abgrenzungsperiode endet, die Summe aus:
 - (1) der Anzahl Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die Feststellungsperiode fallen, in der die Abgrenzungsperiode beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; und
 - (2) die Anzahl der Tage in der Abgrenzungsperiode, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsdaten, die in einem Kalenderjahr auftreten würden; oder
- (b) wenn "Actual/Actual" oder "Actual/365" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (x) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (y) der tatsächlichen Anzahl Tage in diesem Teil der Berechnungsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365); oder
- (c) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Actual/360" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360; oder
- (d) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30/360", "360/360" oder "Anleihebasis"

angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum vom (und einschliesslich) dem letzten Zinszahlungstag (oder, wenn keiner angegeben ist, (A) im Falle von Bedingung 5(a), dem Zinsbeginn-Tag, und (B) im Falle von Bedingung 5(b), dem Variablen Zinsbeginn-Tag) bis (aber ausschliesslich) zum jeweiligen Zahlungstag (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird) geteilt durch 360; oder

- (e) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "30E/360" oder "Eurobond-Basis" angegeben ist, die Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 360 (wobei diese Anzahl von Tagen auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 30-Tage-Monaten berechnet wird, ohne Rücksicht auf den ersten Tag des Berechnungszeitraums oder den letzten Tag des Berechnungszeitraums, es sei denn, der relevante Zahlungstag ist der Fälligkeitstag und der Fälligkeitstag ist der letzte Tag des Monats Februar; in diesem Fall gilt der Monat Februar nicht als auf einen 30-Tage-Monat verlängert); oder
- (f) wenn in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "actual/365 (Fixed)" angegeben ist, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum geteilt durch 365; oder
- (g) falls "actual/365 (Sterling)" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, die tatsächliche Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum geteilt durch 365 oder, falls das betreffende Zahlungsdatum in ein Schaltjahr fällt, 366; oder
- (h) solchen anderen Zinstagequotienten, der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Zinszahlungstag bedeutet das Datum/die Daten, das/die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestimmt wird/sind, das/die (falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) in Übereinstimmung mit der Geschäftstagkonvention angepasst werden kann/können.

2. Qualifikation der Anleihen als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel

Aufgrund der im Zeitpunkt dieses Basisprospektes massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren die Anleihen als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel der Emittentin. Entsprechend sind die Obligationen dieser Anleihen in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.

Die Obligationen sind Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) und können in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren durch die FINMA vollständig reduziert resp. auf null abgeschrieben werden oder durch andere Massnahmen der FINMA betroffen sein (gemäss Bedingung 7 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen).

3. Betrag, Stückelung und Form

(a) Betrag und Stückelung

Der anfängliche Gesamtnennwert der Obligationen ist in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Obligationen erfolgen in derselben Währung wie der Gesamtnennwert (d.h. in der Angegebenen Währung).

Die Obligationen werden an die Inhaber in der/den Angegebenen Stückelung(en) ausgegeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist/sind.

(b) Form

Die Ausgabe der Obligationen erfolgt in unverbriefter Form als Wertrechte im Sinne von Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts, die von der Emittentin durch Eintragung in ihr Wertrechtbuch

geschaffen werden. Die Wertrechte werden anschliessend in das Hauptregister der SIX SIS oder eines anderen von der SIX Swiss Exchange für diese Zwecke anerkannten Intermediärs in der Schweiz (SIX SIS oder ein anderer Intermediär, der "**Intermediär**") eingetragen. Sobald die Wertrechte im Hauptregister des Intermediärs eingetragen und auf dem/n Konto/en eines oder mehrerer Teilnehmer des Intermediärs verbucht sind, stellen die Obligationen Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes dar.

Solange die Obligationen Bucheffekten darstellen, können die Obligationen nur durch Weisung des Inhabers und Einbuchung der übertragenen Obligationen in ein Effektenkonto des Empfängers übertragen werden gemäss den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Die Unterlagen des Intermediärs bestimmen die Anzahl der Obligationen, die durch jeden Teilnehmer an diesem Intermediär gehalten werden.

Weder die Emittentin noch ein Inhaber hat zu irgendeinem Zeitpunkt das Recht, die Umwandlung der Obligationen in eine Globalurkunde oder in einzeln verbrieft Wertpapiere zu bewirken oder zu verlangen.

4. Status und Nachrangigkeit

Die Obligationen stellen direkte, ungesicherte und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar.

Die Obligationen sind in einem die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahren nachrangig zu übrigen, nicht nachrangigen Forderungen gegenüber der Emittentin oder Einlagen bei der Emittentin.

5. Verzinsung

Die anwendbaren Endgültigen Bedingungen geben an, ob es sich bei den Obligationen um Festverzinsliche Anleihen, Variabel verzinsliche Anleihen oder Unverzinsliche Anleihen handelt.

(a) Festverzinsliche Anleihen

Diese Klausel (a) gilt nur für Festverzinsliche Anleihen.

- (i) Die Obligationen werden ab (und einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (aber ausschliesslich) zum Endfälligkeitsdatum auf ihren Nennbetrag zu dem anwendbaren Festen Zinssatz verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitstag unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zu dem anwendbaren Festen Zinssatz bis (aber ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligationen sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Festen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).

(b) Variabel verzinsliche Anleihen

Diese Klausel (b) gilt nur für Variabel verzinsliche Anleihen.

- (i) Die Obligationen werden ab (einschliesslich) dem Zinsbeginn-Tag bis (jedoch ausschliesslich) zum Endfälligkeitsdatum mit dem anwendbaren Variablen Zinssatz auf ihren Nennbetrag verzinst; vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Zahlung in Bezug auf eine Obligation am Fälligkeitstag unrechtmässig zurückgehalten oder verweigert wird, weiterhin Zinsen auf den Nennbetrag dieser Obligation (sowohl vor als auch nach einem Urteil) zum anwendbaren Variablen Zinssatz bis (jedoch ausschliesslich) zum Relevanten Datum anfallen. Die Zinsen auf die Obligation sind an jedem Zinszahlungstag nachträglich zahlbar.
- (ii) Die Höhe der an einem beliebigen Zinszahlungstag oder an einem anderen Datum für eine Obligation zu zahlenden Zinsen wird berechnet durch:
 - (1) Multiplikation des anwendbaren Variablen Zinssatzes mit dem Nennwert einer solchen Obligation;
 - (2) Multiplikation des Produkts davon mit dem Zinstagequotienten; und
 - (3) Rundung der resultierenden Zahl auf die nächste Untereinheit (wobei eine halbe Untereinheit nach oben gerundet wird).
- (iii) Der anwendbare Zinssatz für jede Variable Zinsperiode (der "**Variable Zinssatz**") ist der jeweils höhere von (A) dem Referenzzinssatz in Bezug auf die Variable Zinsperiode plus oder minus (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben) der Marge (falls vorhanden) und (B) Null, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (iv) In Bezug auf jede Variable Zinsperiode (A) berechnet die Berechnungsstelle so bald wie möglich nach der Angegebenen Zeit am zugehörigen Zinsfestlegungstag den Referenzzinssatz und den Variablen Zinssatz und den darauf gestützten zahlbaren Zins für diese Variable Zinsperiode, und (B) veranlasst die Zahlstelle, dass der Variable Zinssatz und den zahlbaren Zins für eine solche Variable Zinsperiode zusammen mit dem damit verbundenen Zinszahlungstag (1) den Inhabern gemäss Bedingung 14 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen und (2) jedem Handelsplatz, an der die Obligationen zu dem betreffenden Zeitpunkt zum Handel zugelassen sind, oder sonstigen relevanten Behörden in Übereinstimmung mit deren Regeln und Vorschriften mitgeteilt wird. Auf schriftliche Anfrage eines Inhabers wird die Berechnungsstelle diesem Inhaber den zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Variablen Zinssatz und, falls bereits festgelegt, den Variablen Zinssatz, der am nächsten Zinszahlungstag in Kraft tritt, mitteilen.

(c) Unverzinsliche Anleihen

Diese Klausel (c) gilt nur für Unverzinsliche Anleihen.

Die Obligationen werden nicht verzinst.

(d) Rundung

Sofern nicht anders angegeben, werden alle Prozentsätze, die sich aus der Berechnung eines Zinsbetrags ergeben, der gemäss dieser Bedingung 5 für eine Obligation zu zahlen ist, erforderlichenfalls auf den nächsten Hunderttausendstel Prozentpunkt (.0000001) gerundet, wobei fünf Einmillionstel Prozentpunkte aufgerundet werden.

6. Rückzahlung, Rückkauf und Vorzeitige Rückzahlung

(a) Rückzahlung bei Fälligkeit

Die Obligationen werden von der Emittentin am Endfälligkeitsdatum zu 100 Prozent ihres Nennwertes zurückgezahlt, sofern sie nicht zuvor gemäss deren Bedingungen frühzeitig zurückgezahlt oder gekauft und annulliert wurden.

Obligationäre haben keinen Anspruch, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

(b) Rückkauf und Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihe erfordert aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien die Zustimmung der FINMA, wenn die Emittentin durch die vorzeitige Rückzahlung die quantitativen Anforderungen an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel unterschreiten würde.

Eine Rückzahlung gemäss dieser Bedingung 6 bezieht sich auf den Nennwert der Obligationen sowie auf aufgelaufene, aber bis zum Datum der Rückzahlung noch nicht bezahlte Zinsen.

(i) Rückkauf

Es steht der Emittentin oder einer mit ihr verbundenen Unternehmen jederzeit frei, unter Einhaltung der Anforderungen der finanzmarktrechtlichen Regularien, Obligationen in beliebiger Anzahl am Markt oder anderswo zu Anlage- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen sowie zum Kauf für ihre Rechnung veranlassen. Auf diese Weise gekaufte Obligationen können nach dem Ermessen der Emittentin gehalten, weiterverkauft oder der Zahlstelle zur Annullierung eingereicht werden. Im Falle eines Rückkaufs zu Tilgungszwecken verpflichtet sich die Emittentin, die Hauptzahlstelle spätestens 30 Bankarbeitstage vor der nächstfolgenden Zinsfälligkeit über diese Rückkäufe in Kenntnis zu setzen. Die Hauptzahlstelle wird daraufhin die Reduktion des Nennwerts der Anleihe veranlassen sowie die vorgesehene Tilgung so bald als möglich gemäss Bedingung 14 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntmachen.

(ii) Vorzeitige Rückzahlung

(x) Rückzahlung am Optionalen Rückzahlungstag

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Bedingung 14 auf den Kalendertag, der sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen nicht anders angegeben, ein Jahr vor der Endfälligkeit liegt (der "**Optionale Rückzahlungstag**"), zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(y) Rückzahlung aus weiteren Gründen

Zudem ist die Emittentin im Falle eines Kündigungsgrundes berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Bedingung 14 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen auf den Zeitpunkt des Eintritts des Kündigungsgrundes oder auf einen späteren Zeitpunkt zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Ein Kündigungsgrund liegt in den folgenden Fällen vor:

- wenn diese Anleihe nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifiziert (aufgrund der im Zeitpunkt der Begebung dieser Anleihe massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien ist dies insbesondere bei einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr der Fall); oder
- bei einer Regulatorischen Änderung (gemäss Bedingung 6 (d)); oder
- bei einer Steuerlichen Änderung (gemäss Bedingung 6 (e)).

(z) *Vorzeitige Rückzahlung nach Rückkauf ("Clean-up Issuer Call")*

Die Emittentin ist berechtigt, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Zustimmung der FINMA, die ausstehenden Obligationen gesamthaft, nicht aber einzeln, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen und höchstens 90 Tagen durch Mitteilung an die Obligationäre gemäss Bedingung 14 vorzeitig zurückzuzahlen, sofern im Zeitpunkt der Mitteilung mindestens 85% des ursprünglichen Nennwerts der Anleihe durch die Emittentin zurückgekauft und annulliert wurden.

(c) *Annullierung*

Alle Obligationen, die gemäss Bedingung 6(b) zwecks Tilgung zurückgekauft und an die Zahlstelle zurückgegeben werden, werden bei der Rückgabe sofort annulliert und können nicht wieder ausgegeben oder weiterverkauft werden.

(d) *Regulatorische Änderung*

Eine regulatorische Änderung liegt vor, wenn die FINMA der Emittentin schriftlich mitteilt, dass die Obligationen nicht oder nicht mehr vollumfänglich als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifizieren oder wenn die finanzmarktrechtlichen Regularien eine solche Qualifizierung nicht oder nicht mehr vollumfänglich vorsehen ("**Regulatorische Änderung**").

(e) *Steuerliche Änderung*

Eine steuerliche Änderung liegt vor, wenn eine mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertraute anerkannte schweizerische Anwaltskanzlei oder ein mit der Besteuerung von Kapitalmarkttransaktionen vertrautes anerkanntes Steuerberatungsunternehmen der Emittentin schriftlich bestätigt, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit Zinszahlungen unter den Obligationen nicht mehr als steuerlicher Aufwand akzeptiert werden und/oder die Emittentin verpflichtet wird, irgendwelche Abzüge auf Zahlungen unter der Anleihe vorzunehmen oder einzubehalten ("**Steuerliche Änderung**").

7. Massnahmen im Falle eines Sanierungsverfahrens und Einverständniserklärung

Im Falle eines die Emittentin betreffenden Sanierungsverfahrens kann die FINMA sämtliche Massnahmen anordnen, die ihr nach den dazumal massgebenden finanzmarktrechtlichen Regularien zustehen. Solche Massnahmen können auch die Obligationen miteinbeziehen, sei dies durch eine ganze oder teilweise Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null), eine Umwandlung in Eigenmittel der Emittentin, eine Übertragung auf einen neuen Rechtsträger und/oder in anderer Art und Weise. In einem Sanierungsverfahren kann die FINMA zudem, ebenfalls unter Einbezug der Obligationen und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Fusion der Emittentin mit anderen Rechtsträgern anordnen und/oder deren Umwandlung in eine andere juristische Rechtsform (gesamthaft: "**FINMA-Massnahmen**").

Sämtliche dieser FINMA-Massnahmen können ohne Zustimmung der Emittentin und/oder der Obligationäre getroffen werden und ohne dass diesen eine Entschädigung oder ein Anspruch in irgendeiner Form zustehen würde, selbst wenn die Obligationen und Zinsansprüche vollumfänglich auf null abgeschrieben werden. FINMA-Massnahmen können die Obligationen und Zinsansprüche ungeachtet dessen betreffen, ob diese schon fällig sind oder nicht.

Die Obligationäre erklären sich mit dem Erwerb von Obligationen ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass

- ihre Rechte unter den Obligationen resp. ihre Zinsansprüche vollumfänglich unter dem Vorbehalt von FINMA-Massnahmen stehen; und
- ihre Rechte unter den Obligationen resp. ihre Zinsansprüche ohne ihre Zustimmung oder sogar Notifikation durch die Anordnung von FINMA-Massnahmen geändert werden können, z.B. durch Reduktion der Obligationen (einschliesslich einer Abschreibung auf null) oder indem die Bedingungen geändert werden; und
- dass den Obligationären aufgrund oder als Folge einer Anordnung von FINMA-Massnahmen (i) kein Anspruch auf Entschädigung zusteht, auch kein zeitlich aufgeschobener und bedingter Anspruch auf Beteiligung am Eigen- oder Fremdkapital der Emittentin oder eine anderweitige Verbesserung ihrer Rechtsstellung bei Eintritt einer Besserung der finanziellen Lage der Emittentin und (ii) im Falle einer späteren Liquidation der Emittentin auch kein Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis.

Die Obligationäre erklären sich zudem mit dem Erwerb von Obligationen ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden, dass sie die FINMA-Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Rechte der Obligationäre unter den Obligationen resp. ihre Zinsansprüche auch dann vollumfänglich und uneingeschränkt als für sie verbindlich akzeptieren, wenn sich herausstellen sollte, dass ihre Stellung in einem Konkurs der Emittentin besser gewesen wäre. Sie verzichten mit dem Erwerb von Obligationen ausdrücklich darauf, irgendwelche diesbezüglichen Ansprüche gegen die Emittentin, andere Gläubiger der Emittenten, die FINMA oder sonstige Rechtsträger vorzubringen oder in irgendeiner Art und Weise geltend zu machen.

Soweit dies nicht im Rahmen des Sanierungsverfahrens erfolgt, informiert die Emittentin die Obligationäre über den Eintritt von FINMA-Massnahmen mittels einer Bekanntmachung gemäss Bedingung 14. Soweit erforderlich wird die Emittentin die Reduktion des Nennwerts der Obligationen im Rahmen von FINMA-Massnahmen veranlassen.

8. Anleihedienst und Zahlungen

- Unter Vorbehalt anderslautender Pflichten werden alle Zahlungen, die von der Emittentin im Rahmen der Obligationen zu leisten sind, an die Inhaber in der Angegebenen Währung ohne Inkassokosten, ohne Einschränkungen und ungeachtet der Umstände geleistet, ungeachtet der Nationalität, des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des jeweiligen Inhabers und ohne Beglaubigung, eidesstattliche Erklärung oder Erfüllung anderer Formalitäten.
- Wenn das Fälligkeitsdatum für irgendeine Zahlung (ob in Bezug auf Kapital, Zinsen oder anderweitig) in Bezug auf die Obligationen kein Bankarbeitstag ist, haben die Inhaber keinen Anspruch auf deren Zahlung bis zum ersten Bankarbeitstag unmittelbar nach dem Fälligkeitsdatum, und die Inhaber haben keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder andere Zahlungen in Bezug auf eine solche Verzögerung.

9. Ausschluss der Verrechnung

Die Verrechnung von Forderungen aus den Obligationen dieser Anleihen mit Forderungen der Emittentin gegenüber den betreffenden Obligationären ist ausgeschlossen.

10. Schuldnerwechsel

Soweit dies gemäss den anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien zulässig ist, kann die Emittentin jederzeit, ohne Zustimmung der Obligationäre, eine andere juristische Person als Schuldnerin für die Verpflichtungen unter den Obligationen an die Stelle der Emittentin setzen, sofern die neue Schuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Obligationen übernimmt, und die Emittentin die von der neuen Schuldnerin zu übernehmenden

Verpflichtungen durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie gemäss Art. 111 OR sicherstellt, wobei im Zeitpunkt der Ausstellung der Garantie Leistungen unter der Garantie nicht durch rechtliche Beschränkungen, wie beispielsweise Interzession, eingeschränkt sein dürfen. Eine derartige Schuldübernahme ist den Obligationären gemäss Bedingung 14 mitzuteilen.

11. Abgaben und Steuern

Die Zinsen auf die Anleihen sind nach im Emissionszeitpunkt geltenden Recht von der Eidgenössischen Verrechnungssteuer befreit. Sollte diese Befreiung aufgehoben oder geändert werden oder sollten andere Steuern zurückbehalten oder abgezogen werden müssen, sind weder die Emittentin noch die Zahlstellen oder sonst jemand verpflichtet, deshalb höhere Zinszahlungen oder eine andere in diesen Anleihebedingungen nicht vorgesehene Entschädigung an die Obligationäre zu entrichten.

12. Verjährung

In Übereinstimmung mit schweizerischem Recht verjähren Ansprüche auf Zahlung von Kapital und Zinsen aus den Obligationen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle von Kapital) und fünf Jahren (im Falle von Zinsen) nach dem Datum, an dem die Zahlung erstmals fällig wurde, geltend gemacht werden.

13. Handelszulassung und Kotierung

Die Emittentin wird beantragen, dass die Obligationen zum Handel zugelassen und an der SIX Swiss Exchange kotiert werden. Die Emittentin wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diese Zulassung zum Handel und zur Kotierung bis zum vorletzten Handelstag an der SIX Swiss Exchange vor dem Endfälligkeitsdatum aufrechtzuerhalten; *jedoch unter der Voraussetzung, dass*, falls die Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung zum Handel und zur Kotierung unangemessen aufwändig ist, die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um wie vorstehend beschrieben die Zulassung zur Kotierung, zum Handel und/oder zur Kotierung der Obligation an einem Handelsplatz in der Schweiz oder an einem Handelsplatz ausserhalb der Schweiz, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz von einem Handelsplatz in der Schweiz als angemessen anerkannt sind, zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Im Falle einer solchen anderen Zulassung zum Handel und/oder Kotierung der Obligation wird die Emittentin den Inhabern diese Tatsache gemäss Bedingung 14 bekannt geben.

14. Mitteilungen und Bekanntmachungen

- (a) Solange die Obligation an der SIX Swiss Exchange kotiert ist, erfolgen Mitteilungen an die Inhaber durch die Emittentin (i) mittels elektronischer Veröffentlichung auf der Internetseite der SIX Swiss Exchange (<https://www.six-group.com/exchanges/index.html>), wo Mitteilungen derzeit unter der Adresse https://www.six-group.com/exchanges/news/official_notices/search_en.html veröffentlicht werden, oder (ii) andernfalls gemäss den Bestimmungen der SIX Swiss Exchange. Jede Mitteilung gilt am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig abgegeben.
- (b) Falls die Obligationen aus irgendeinem Grund nicht mehr an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, (i) falls die Obligationen Bucheffekten darstellen, werden Mitteilungen an die Inhaber an den Intermediär zur Weiterleitung an die Inhaber übermittelt, wobei diese Mitteilung als am Datum der Mitteilung an den Intermediär gültig betrachtet wird, und (ii) falls die Obligationen keine Bucheffekten darstellen, Mitteilungen an die Inhaber werden von der Emittentin durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Schweiz (voraussichtlich die Neue Zürcher Zeitung) vorgenommen, wobei die Mitteilung am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht wird, am Tag der ersten Veröffentlichung als rechtsgültig erfolgt gilt.

15. Versammlung der Inhaber und Änderung der Bedingungen

(a) Versammlung der Inhaber

Die Bestimmungen über die Gläubigerversammlung in Art. 1157 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts sind in Bezug auf die Versammlung der Inhaber anwendbar.

(b) Änderungen aufgrund Anpassung der finanzmarktrechtlichen Regularien

Sofern die anwendbaren finanzmarktrechtlichen Regularien es der Emittentin ermöglichen, eine als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel qualifizierende Anleihe auszugeben, deren regulatorische Bedingungen von denjenigen der vorliegenden Anleihe abweichen, ist die Emittentin berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Obligationäre entsprechende Änderungen vorzunehmen, nach deren Vornahme die Anleihe noch immer als zusätzliche verlustabsorbierende Mittel im Sinne der finanzmarktrechtlichen Regularien qualifiziert. Diese Berechtigung steht der Emittentin nur zu, sofern dadurch die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden und die FINMA ihre Zustimmung zu diesen Änderungen gegeben hat.

(c) Andere Änderungen

Vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Inhaber solche Änderungen der Bedingungen der Obligationen vornehmen, die nach Ansicht der Emittentin (i) formeller, geringfügiger oder technischer Natur sind oder zur Korrektur eines offensichtlichen oder erwiesenen Fehlers dienen oder (ii) den Interessen der Inhaber nicht wesentlich schaden.

(d) Wirkung von Änderungen / Bekanntmachung

Änderungen gemäss dieser Bedingung 15 sind für die Emittentin und die Obligationäre bindend und werden gemäss Bedingung 14 (einschliesslich des Datums ihres Inkrafttretens) bekannt gemacht.

Die Emittentin benachrichtigt die Inhaber in Übereinstimmung mit Bedingung 14 über alle Änderungen, die gemäss dieser Bedingung 15(b) vorgenommen wurden, wobei in der Benachrichtigung das Datum angegeben wird, an dem die Änderung in Kraft tritt.

16. Aufstockungsmöglichkeit

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber weitere Obligationen begeben, und unter der Voraussetzung, dass diese Obligationen in jeder Hinsicht die gleichen Bedingungen wie die Obligationen haben (oder in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Liberierungsdatums, des ersten Datums, an dem Zinsen gezahlt werden und/oder des ersten Datums, an dem Zinsen anfallen), werden diese weiteren Obligationen konsolidiert und bilden mit den Obligationen eine einzige Serie.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Geltendes Recht

Die Bedingungen und die Obligationen unterliegen materiellem Schweizer Recht.

(b) Gerichtsbarkeit

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären einerseits und der Emittentin andererseits, zu welchen die Obligationen Anlass geben könnten, fallen in die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen, wobei St. Gallen als Gerichtsstand gilt.

VI. FORM DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR ANLEIHEN

Nachstehend ist die Form der endgültigen Bedingungen aufgeführt, die für jede Tranche von *Anleihen* ausgefüllt werden.

[Tag/Monat/Jahr]

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Emission von [CHF][EUR][USD][] [Gesamtnominalbetrag] der Tranche [] Prozent festverzinsliche][variabel verzinsliche][unverzinsliche] Anleihen fällig am [] im Rahmen des Emissionsprogramms für Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen des Emissionsprogramms für Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft im Basisprospekt vom 4. Januar 2021[, ergänzt durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [Datum/Daten einfügen]] (der "**Basisprospekt**"), der einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Anleihen dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt (einschliesslich allfälliger Nachträge) und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf eine solche Tranche von Anleihen für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der hier beschriebenen Anleihen sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts (einschliesslich allfälliger Nachträge) verfügbar. Kopien des Basisprospekts (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Formular kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

(Angabe erforderlich "Anwendbar" oder "Nicht anwendbar". Kursivgedruckte Stellen dienen als Hinweise, wo diese Endgültigen Bedingungen ergänzt werden müssen.)

1. (a) Serie: []
(b) Tranche: []
(c) Datum, an dem die Anleihen konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: [Die Anleihen werden konsolidiert und bilden am Liberierungsdatum eine einzige Serie zusammen mit [Angabe von Ausgabebetrag/Endfälligkeitsdatum/Liberierungsdatum früherer Tranchen] / [Nicht anwendbar]
2. Angegebene Währung: [Schweizer Franken (CHF)][Euro (EUR)][US-Dollars (USD)] []
3. Gesamtnennwert:

- (a) Serie: []
- (b) Tranche: []
4. Ausgabepreis: [100 Prozent des Gesamtnominalbetrags [plus aufgelaufene Zinsen aus (und einschliesslich/ aber ausschliesslich) [Datum einfügen] (sofern zutreffend)]
5. Angegebene Stückelung: [CHF][EUR][USD] [100'000] []
6. Liberierungsdatum: [Tag/Monat/Jahr einfügen]
7. Endfälligkeitsdatum: [Für festverzinsliche Anleihen, Tag/Monat/Jahr einfügen] / [Für variabel verzinsliche Anleihen einfügen: Zinszahlungstag am oder am nächsten zu [Monat/Jahr]]
8. Optionaler Rückzahlungstag [] / [Nicht anwendbar]
9. Zinsbasis: [Unverzinslich] / [Variabler Zinssatz] / [Festverzinslich]

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF (GEGEBENENFALLS) ZU ZAHLENDE ZINSEN

10. Bestimmungen für Festverzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Abschnitts 10 streichen)
- (a) Fester Zinssatz: [] Prozent pro Jahr
- (b) Zinszahlungstag(en): []
- (im Falle von ausserordentlichen Zinszahlungen muss dies geändert werden)
- (c) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (d) Geschäftstagkonvention [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / []] / [Nicht anwendbar]
- (e) Zinsbeginn-Tag: []
11. Bestimmungen für Variabel verzinsliche Anleihen [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]
- (falls nicht anwendbar, die verbleibenden Unterabsätze dieses Absatzes 10 streichen)
- (a) Zinszahlungstag: [] jährlich, beginnend am [Tag/Monat/Jahr][, in Übereinstimmung mit Geschäftstag-Konvention]

- (b) Variabler Zinsbeginn-Tag: []
- (c) Zinsfestlegungstag: [Zweiter Londoner Bankarbeitstag vor dem Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode] / []
- (d) Zinstagequotient: [Actual/Actual (ICMA)] / [Actual/Actual] / [Actual/365] / [Actual/360] / [30/360] / [360/360] / [Anleihebasis] / [30E/360] / [Eurobond-Basis] / [Actual/365 (Fixed)] / [Actual/365 (Sterling)] / []
- (e) Geschäftstagkonvention: [[Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention] / [Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention] / []] / [Nicht anwendbar]
- (f) Referenzzinssatz: [[] [Monat] [*Währung einfügen*] [LIBOR] / [*sonstiges*] gemäss Relevanter Bildschirmseite zur Angegebenen Zeit
[*Fallback Bestimmungen/Regelungen einfügen*]
- (g) Feststellungsdat[um][en]: []
- (h) Relevante Bildschirmseite: []
- (i) Angegebene Zeit: []
- (j) Marge(n): [[+/-] [] Prozent pro Jahr] / [Nicht anwendbar]
- (k) [] []

ALLGEMEINE ANLEIHEBESTIMMUNGEN

12. Bankarbeitstag(e): [*Finanzplätze für die Zwecke der Definition "Bankarbeitstag" angeben*] [und] Zürich
13. [] []

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: SIX Swiss Exchange
- (ii) Zulassung zum Handel: Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird der *[Datum einfügen]* sein. Das Gesuch um Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der *[Datum einfügen]* / *[zweite Börsentag vor dem Endfälligkeitsdatum]* sein.
- ["**Börsentag**" ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die SIX Swiss Exchange für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.]
- (iii) Mindesthandelsgrösse [] / [Nicht anwendbar]

2. RATINGS

- Ratings: [Die Anleihen wurden nicht bewertet] / [Die Anleihen wurden gerated:
- [Moody's*: []]
- [[Standard & Poor's]*: []]
- [[Other]*: []]
- *Der genaue rechtliche Name der Rating-Agentur, die die Bewertung vornimmt, sollte angegeben werden – zum Beispiel "Standard and Poor's Credit Market Services Europe Limited" und nicht nur "Standard and Poor's".]*

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft]
- (iii) Berechnungsstelle: *[im Falle von Festverzinslichen Anleihen folgendes einfügen: Nicht anwendbar]*
- [im Falle von variabel verzinslichen Anleihen einfügen: [Raiffeisen Schweiz Genossenschaft][]]*
- (iv) ISIN: []/
- [bei einer Aufstockung einfügen: [Vor dem Liberierungsdatum:[]]*
- Nach dem Liberierungsdatum: []]
- (v) Common Code: []/

[*bei einer Aufstockung einfügen:* Vor dem Liberierungsdatum:[]

Nach dem Liberierungsdatum: []

(vi) Valor: []/

[*bei einer Aufstockung einfügen:* Vor dem Liberierungsdatum:[]

Nach dem Liberierungsdatum: []

(vii) Syndiziert: [Anwendbar] / [Nicht anwendbar]

(viii) Syndikatsbanken: [Nicht anwendbar] / []

[4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN]

[fügen Sie alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen ein (und falls diese Verkaufsbeschränkungen die im Basisprospekt dargelegten Beschränkungen ersetzen, so ist dies anzugeben)]

5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES

[Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Anleihen [für allgemeine Unternehmenszwecke] [zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs sowie zur allgemeinen Stärkung der Kapitalbasis der Raiffeisen Gruppe in Bereich des *Gone-Concern*-Kapitals] [Verwendung des Erlöses einfügen]].]

6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS

[CHF][EUR][USD][Währung und Betrag einfügen]]

[7. VERTRETER]

[In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange in der Fassung vom 8. November 2019 in Kraft per 2. Januar 2020 hat die Emittentin [Raiffeisen Schweiz / *Name der Vertreterin*], [*Sitz der Vertreterin*], als anerkannten Vertreter ernannt, um den Antrag auf Kotierung der hier beschriebenen Tranche von Anleihen an der SIX Swiss Exchange bei der SIX Exchange Regulation AG einzureichen.]

8. [WESENTLICHE ÄNDERUNGEN | NEGATIVBESTÄTIGUNG]

[Seit dem Stichtag des [*Datum und Bezeichnung des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses einfügen*] sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.]

9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der hier beschriebenen Tranche von Anleihen wurde von [] der Emittentin am [] genehmigt.

10. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

VII. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

1. Firma, Sitz, Ort der Hauptverwaltung

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Raiffeisen Suisse société coopérative

Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Raiffeisen Svizra associaziun

Raiffeisen Switzerland Cooperative

Der Sitz und die Hauptverwaltung der Emittentin befinden sich am Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen (Schweiz).

2. Legal Entity Identifier (LEI)

Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin ist 5299006GIHQ1ELISCV48.

3. Rechtsform, Rechtsordnung, Gruppen- bzw. Konzernstruktur

Die Emittentin ist ein als Genossenschaft ausgestalteter Verband von Genossenschaftsbanken mit beschränkter Nachschusspflicht nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 921 ff. OR). Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist Raiffeisen Schweiz der Zusammenschluss der in der Schweiz bestehenden Raiffeisenbanken ("**Raiffeisenbanken**").

Der Verband der Genossenschaftsbanken untersteht schweizerischem Recht.

Die Struktur der gesamten Raiffeisengruppe ist auf S. 80 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe ersichtlich, der als Verweisdokument in den Basisprospekt aufgenommen wurde.

4. Gründung, Dauer

Die Emittentin wurde unter der Firma "Schweizer Verband der Raiffeisenkassen" am 12. Juni 1902 als Genossenschaft mit Sitz in Bichelsee, Kanton Thurgau, auf unbestimmte Dauer gegründet.

5. Zweck

Der Zweck der Emittentin wird im Artikel 3 ihrer Statuten, die als Verweisdokument in den Basisprospekt aufgenommen wurden, beschrieben.

6. Register

Der Eintrag ins Handelsregister des Kantons Thurgau erfolgte am 21. November 1902 und derjenige ins Handelsregister des Kantons St. Gallen am 18. Februar 1919 (Registrierungsnummer CHE-105.997.193).

VIII. ANGABEN ÜBER VERWALTUNGSRAT UND GESCHÄFTSLEITUNG DER EMITTENTIN

1. Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Revisionsorgan

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind auf S. 91 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Die Emittentin hat mit Medienmitteilung vom 3. September 2020 bekanntgegeben, dass Anne Bobillier per Ende September aus dem Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz ausgetreten ist.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf S. 107 ff. des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe namentlich aufgeführt. Seit Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2019 sind Roland Altwegg und Werner Leuthard, die beide interimistisch in der Geschäftsleitung waren, aus der Geschäftsleitung ausgeschieden; neu haben Roger Reist und Kathrin Wehrli Einsitz in die Geschäftsleitung genommen. Die Emittentin hat mit Medienmitteilung vom 2. Oktober 2020 bekanntgegeben, dass Philippe Lienhard mit Wirkung per 31. Oktober 2020 aus der Geschäftsleitung der Emittentin ausscheidet. Neu hat Helen Fricker ab dem 1. November 2020 Einsitz in die Geschäftsleitung genommen.

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung lautet Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen.

2. Revisionsstelle / Konzernprüfer

Als (externe) aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle und Konzernprüfer amtierte bis und mit dem Geschäftsjahr 2020 die PricewaterhouseCoopers AG, Vadianstrasse 25 a / Neumarkt 5, 9001 St. Gallen.

An der Generalversammlung vom 25. Juni 2020 wurde auf Antrag des Verwaltungsrates ein Wechsel der Revisionsstelle beschlossen; Ernst & Young AG, Maagplatz 1, 8010 Zürich, Schweiz, wurde als neue Revisionsstelle für die Periode vom 2021 bis 2023 gewählt. Der Wechsel erfolgte zur Stärkung der Unabhängigkeit der Kontrollstrukturen und einer guten Corporate Governance.

Die Revisionsstellen PricewaterhouseCoopers AG sowie Ernst & Young AG sind im Register der für das Revisionsorgan zuständigen Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingetragen.

IX. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

1. Haupttätigkeit

Raiffeisen Schweiz trägt die Verantwortung für die Geschäftspolitik und -strategie der Raiffeisen Gruppe, fungiert als Kompetenzzentrum für die gesamte Gruppe und vertritt deren nationale und internationale Interessen. Raiffeisen Schweiz schafft Rahmenbedingungen für die Geschäftstätigkeit der örtlichen Raiffeisenbanken (beispielsweise IT, Infrastruktur, Refinanzierung) und berät und unterstützt sie in sämtlichen Belangen. Zudem ist Raiffeisen Schweiz gruppenweit für die Risikosteuerung, die Liquiditäts- und Eigenmittelhaltung sowie die Refinanzierung verantwortlich und übernimmt Tresorerie-, Handels- und Transaktionsfunktionen. Raiffeisen Schweiz betreibt auch selber das Bankgeschäft. Sechs Niederlassungen, die im Bank- bzw. Kundengeschäft tätig sind, werden direkt von Raiffeisen Schweiz geführt. Es bestehen derzeit Bestrebungen, die Niederlassungen von Raiffeisen Schweiz herauszulösen und in eigenständige Raiffeisenbanken umzuwandeln.

2. Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Soweit nicht in diesem Basisprospekt offengelegt ist Raiffeisen Schweiz von keinen Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren betroffen, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben könnten, noch stehen nach Kenntnis von Raiffeisen Schweiz solche Verfahren bevor.

X. KAPITAL UND STIMMRECHTE DER EMITTENTIN

1. Kapitalstruktur

Das einbezahlte Genossenschaftskapital der Raiffeisen Schweiz beträgt per 30. Juni 2020 CHF 1'700 Mio. und ist voll einbezahlt. Das einbezahlte Genossenschaftskapital ist eingeteilt in 1'700'000 Genossenschaftsanteilsscheine mit einem Nennwert von je CHF 1'000. Die Raiffeisenbanken haben gemäss den Statuten der Emittentin auf je CHF 100'000 Bilanzsumme einen Anteilschein von CHF 1'000 zu übernehmen. Per 30. Juni 2020 entspricht dies einer Einzahlungsverpflichtung der Raiffeisenbanken gegenüber der Emittentin von CHF 2.21 Mia., wovon CHF 893.8 Mio. einbezahlt sind. Anteilscheine im Umfang von CHF 806.2 Mio. wurden von den Raiffeisenbanken ohne Anrechnung an die Einzahlungsverpflichtung übernommen.

Gegenüber der Emittentin sind Mitgliedsinstitute verpflichtet, Nachschüsse im Sinne von Art. 871 OR zu leisten bis zum Betrag ihrer eigenen Mittel, bestehend aus ausgewiesenem Eigenkapital plus stille Reserven, ohne Anrechnung der Nachschusspflicht ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter ("**Mitglieder**").

Das Genossenschaftskapital befindet sich vollumfänglich im Besitz der in Raiffeisen Schweiz zusammengeschlossenen 226 Raiffeisenbanken (Stand 30. Juni 2020), wobei keine Raiffeisenbank einen Anteil von mehr als 5 Prozent der Stimmrechte hält.

Das Haftungskapital der Raiffeisen Gruppe setzt sich wie folgt zusammen (Stand 30. September 2020 unter Systemrelevanz-Regime):

Anrechenbares Hartes Kernkapital (CET1):	CHF 16'274 Mio.
Hartes Kernkapital, welches zur Erfüllung von <i>Gone-Concern</i> -Anforderungen verwendet wird:	CHF 811 Mio.
Anrechenbares Zusätzliches Kernkapital (AT1):	CHF 400 Mio.
Anrechenbares Ergänzungskapital (Tier2):	CHF 0 Mio.
Gesamtkapital/TLAC der Raiffeisen Gruppe:	CHF 17'485 Mio.

2. Regulatorisches Kapital der Raiffeisen Gruppe

Per 30. September 2020 hatte die Raiffeisen Gruppe unter dem Systemrelevanz-Regime mit ihren konsolidierten Beteiligungen und allen ihren Genossenschafterinnen, eine Gesamtkapitalquote/TLAC-Quote von 18.4% (anrechenbares Gesamtkapital/TLAC CHF 17'485 Mio.)

Unter dem Nicht-Systemrelevanz-Regime hatte die Raiffeisen Gruppe per 30. September 2020 eine Kernkapitalquote (T1) von 18.4% (anrechenbares Kernkapital T1 CHF 17'485 Mio.) und eine Quote von 18.0% an hartem Kernkapital CET1 (anrechenbares CET1-Kapital CHF 16'274 Mio.). Die erforderlichen Mindesteigenmittel belaufen sich auf CHF 7'603 Mio.

Systemrelevante Banken haben gemäss Artikel 124 ff. ERV *Going-Concern*-Kapital, d.h. Kapital zur ordentlichen Weiterführung der Bank und *Gone-Concern*-Kapital, d.h. zusätzlich verlustabsorbierende Mittel zu halten.

Die Anforderung an die zusätzlich verlustabsorbierenden Mittel bemisst sich nach der Gesamtanforderung bestehend aus den Sockelanforderungen und den Zuschlägen nach Artikel 129 ERV. Sie beträgt bei einer nicht international tätigen systemrelevanten Bank 40% der Gesamtanforderung. Hält eine systemrelevante Bank die zusätzlichen Mittel in Form von hartem

Kernkapital, so reduziert sich die Anforderung gemäss Artikel 132 Abs. 4 ERV. Die maximale Reduktion der Anforderungen beträgt ein Drittel. Da die Raiffeisen Gruppe überschüssiges CET1-*Going-Concern*-Kapital zur Erfüllung der *Gone-Concern*-Anforderungen umgliedert, kann von dieser Reduktion Gebrauch gemacht werden.

Gemäss aktuellen TLAC-Übergangsbestimmungen auf Basis des Stichtages 30. September 2020 beträgt das harte Kernkapital nach dieser Umgliederung CHF 16'274 Mio., was einer CET1-Quote von 17.1% entspricht.

Ohne Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen (fully applied, gültig ab 1. Januar 2026) wird ein höherer CET1-Betrag zur Erfüllung der *Gone-Concern*-Anforderungen umgegliedert, woraus ein tieferes CET1-Kapital von CHF 13'648 Mio. und eine CET1-Quote von 14.4 % resultiert.

Die Emission von *Gone-Concern*-Instrumenten durch die Raiffeisen Gruppe (wie im 4. Quartal 2020 im Umfang von CHF 500 Mio. erfolgt) hat zur Folge, dass weniger überschüssiges *Going-Concern*-CET1 zur Erfüllung der *Gone-Concern*-Anforderung umgegliedert werden muss. Dies hat einen Anstieg der CET1-Quote nach Umgliederung zur Folge.

Gemäss finanzmarktrechtlichen Regularien hat die Raiffeisen Gruppe die Eigenmittel vierteljährlich offenzulegen; dieser Nachweis findet sich auf der Webseite unter <https://www.raiffeisen.ch/st--gallen/de/ueber-uns/zahlen-fakten/offenlegung.html>.

3. Ausstehende Wandel- und Optionsrechte und Anleihen

Informationen zu ausstehenden Anleihen der Emittentin siehe "14. Ausstehende Anleihen und Pfandbriefe" im aktuellen Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Gruppe, der als Verweisdokument in den Basisprospekt aufgenommen wurde.

4. Eigene Beteiligungsrechte

Raiffeisen Schweiz hält keine eigenen Beteiligungsrechte.

XI. GESCHÄFTSGANG DER EMITTENTIN

1. Jahres- und Zwischenabschlüsse

Die Geschäfts- und Halbjahresberichte sind im Internet online unter <https://report.raiffeisen.ch/19/de/download-center/> abrufbar. Der Jahresabschluss für die letzten vollen zwei Geschäftsjahre der Raiffeisen Schweiz und der Raiffeisen Gruppe sind im betreffenden Geschäftsbericht 2019 und der Zwischenabschluss der Raiffeisen Gruppe sind im betreffenden Halbjahresbericht 2020 enthalten, die vorliegend per Verweis inkorporiert sind.

Quartalsabschlüsse werden nicht publiziert.

2. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Mit Medienmitteilung vom 25. Februar 2020 nahm die Emittentin als Reaktion auf die Veröffentlichung der Finanzmarktaufsicht FINMA vom gleichen Tag zum Umsetzungsstand der Notfallpläne der systemrelevanten Banken in der Schweiz, zu denen auch Raiffeisen gehört, wie folgt Stellung: "Die FINMA hat 2016 den Stabilisierungsplan von Raiffeisen erstmals genehmigt und diese Beurteilung seither jährlich bestätigt. Beim Notfallplan sind aus Sicht der Aufsichtsbehörde noch weitere Arbeiten betreffend den weitergehenden Kapitalanforderungen für den Krisenfall und der genossenschaftsspezifischen Herausforderungen notwendig. Raiffeisen kann diese Einschätzung des Regulators in Bezug auf den letztmals bei der FINMA eingereichten Notfallplan nachvollziehen. Im Anschluss an diese Beurteilung haben Raiffeisen und die FINMA einen Prozess aufgesetzt, um die zentralen Fragestellungen zu klären. Dieses gemeinsam gewählte Vorgehen hat zu zeitlichen Verzögerungen in der Überarbeitung des Notfallplans geführt. Raiffeisen wird den überarbeiteten Notfallplan Mitte 2020 bei der FINMA einreichen. Dieser bildet auch die mit der FINMA gewonnenen Erkenntnisse detailliert ab."

Mit Medienmitteilung vom 17. Juni 2020 gab die Emittentin Folgendes bekannt: "Raiffeisen und Helvetia haben sich einvernehmlich dazu entschieden, ihre Kooperation im Versicherungsbereich vorzeitig per 31. Dezember 2020 zu beenden. Dieser Schritt erlaubt es beiden Unternehmen, ihre eigenen strategischen Ziele unabhängig voneinander flexibel weiterzuverfolgen. Raiffeisen Schweiz hat die Kooperation im Versicherungsbereich im ersten Semester 2019 öffentlich ausgeschrieben. Ziel ist es, die Produkt- und Servicepalette entlang der Bedürfnisse ihrer Kundinnen und Kunden weiter auszubauen. Zurzeit laufen diesbezüglich Gespräche. Der finale Entscheid wird nach Abschluss dieser Gespräche kommuniziert."

Mit Medienmitteilung vom 20. Juni 2020 gab die Emittentin bekannt: "Der Verwaltungsrat von Raiffeisen Schweiz hat die Strategie «Raiffeisen 2025» für die Jahre 2021 bis 2025 verabschiedet. Geleitet von der Vision «Die innovative Genossenschaftsbank verbindet Menschen» wird Raiffeisen an ihre grosse Kundennähe anknüpfen, diese ausbauen und Innovationen stärker vorantreiben als bisher. Am dezentralen Geschäftsmodell hält die Gruppe fest und setzt weiterhin auf Stabilität und Qualität vor volumengetriebenem Wachstum. Die traditionell enge Verbindung der Raiffeisenbanken zu ihren Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern wird weiter ausgebaut. So wird beispielsweise der Austausch mit den Mitgliedern über die digitalen Kanäle neu organisiert und intensiviert." In diesem Zusammenhang seien in den nächsten fünf Jahren Investitionen von zusätzlich 550 Millionen Franken geplant.

Mit Medienmitteilung vom 24. Juni 2020 informierte die Emittentin wie folgt: "Die führende Retailbank der Schweiz, die Raiffeisen Gruppe, und die Mobiliar, führender Schweizer Retail-Versicherer, haben entschieden, per 1. Januar 2021 eine strategische Partnerschaft einzugehen. Neben der gegenseitigen und exklusiven Vermittlung von Bank-, Vorsorge- und Versicherungsprodukten sieht die Partnerschaft auch das Erarbeiten von gemeinsamen Produktlösungen und Dienstleistungen mit Fokus auf junge Kunden, Familien und KMU vor. Eine gemeinsame Plattform soll die Bedürfnisse von Wohneigentümern umfassend bedienen. Kundinnen und Kunden profitieren damit von einer höheren Kompetenz und einer erweiterten Produktpalette mit aufeinander abgestimmten Bank-, Vorsorge- und

Versicherungsprodukten. Ziel ist eine umfassende Produkt- und Servicepalette entlang der Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden."

Mit Medienmitteilung vom 25. Juni 2020 gab die Emittentin bekannt, dass die Generalversammlung alle Anträge des Verwaltungsrats genehmigt hat und insbesondere (i) die Jahresrechnung 2019 von Raiffeisen Schweiz und die konsolidierte Jahresrechnung 2019 der Raiffeisen Gruppe genehmigt hat, (ii) den Vergütungsbericht 2019 sowie den maximalen Vergütungsrahmen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von Raiffeisen Schweiz in einer Konsultativabstimmung gutgeheissen hat, (iii) alle Verwaltungsratsmitglieder sowie der Präsident des Verwaltungsrats von Raiffeisen Schweiz im Amt bestätigt wurden und (iv) Ernst & Young als neue Revisionsstelle gewählt wurde.

Mit Medienmitteilung vom 1. Juli 2020 gab die Emittentin bekannt, dass sie künftig keine individuellen Bonuszahlungen mehr leisten wird, sondern eine kollektive Erfolgsbeteiligung einführt. Diese wird sich für den einzelnen Mitarbeitenden – gemessen an seiner Grundvergütung – im einstelligen Prozentbereich bewegen. Die Gesamtvergütung soll grundsätzlich auf dem gleichen Niveau bleiben.

Mit Medienmitteilung vom 27. August 2020 gab die Emittentin bekannt, dass sie die ausstehende Additional-Tier-1-Anleihe über Nominal CHF 600 Mio. per 2. Oktober 2020 zurückzahlt, die ausstehende Tier-2-Anleihe über CHF 535 Mio. ein Jahr vor deren Endfälligkeit vorzeitig per 21. Dezember 2020 zurückzahlen und beabsichtigt, eine neue AT1-Anleihe mit hohem Trigger zu begeben. Der Entscheid über die Lancierung, den Lancierungszeitpunkt sowie die endgültige Ausgestaltung der neuen AT1-Anleihe ist von den Marktgegebenheiten abhängig.

Mit Medienmitteilung vom 3. September 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Anne Bobillier mit Wirkung per 30. September 2020 aus dem Verwaltungsrat der Emittentin zurücktritt. Über eine Ersatznomination für den frei werdenden Verwaltungsratssitz zu Handen der Generalversammlung der Emittentin entscheidet der Verwaltungsrat zu einem späteren Zeitpunkt.

Mit Medienmitteilung vom 21. September 2020 gab die Emittentin bekannt, dass die Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) ihr Rating für Raiffeisen Schweiz veröffentlicht und die Bank mit einem Long Term Issuer Credit-Rating von ‚A+‘ (Short Term Issuer Credit-Rating ‚A-1‘) bewertet hat. Den Ausblick setzt die Agentur auf «stabil».

Mit Medienmitteilung vom 2. Oktober 2020 gab die Emittentin bekannt, dass Philippe Lienhard mit Wirkung per 31. Oktober 2020 aus der Geschäftsleitung der Emittentin ausscheidet. Neu wird Helen Fricker ab dem 1. November 2020 Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

Mit Medienmitteilung vom 8. Oktober 2020 gab die Emittentin bekannt, dass sie eine Additional-Tier-1-Anleihe (AT1-Anleihe) über nominal CHF 525 Millionen mit einem Coupon von 2.00% platzierte. Der Emissionspreis der neuen AT1-Anleihe betrug 100,00% und die Liberierung erfolgte am 16. Oktober 2020. Die AT1-Anleihe wird unter der ISIN CH0566511496 an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange gehandelt. Erster Handelstag war der 15. Oktober 2020. Standard & Poor's bewertet die AT1-Anleihe von Raiffeisen Schweiz mit BBB.

Mit Medienmitteilung vom 23. Oktober 2020 gab die Emittentin bekannt, dass sie zwei Bail-In-Anleihen über total Nominal CHF 325 Millionen Franken platzierte. Die erste Anleihe über CHF 150 Millionen mit Laufzeit bis 2025 wurde mit einem Coupon von 0,1825 Prozent begeben, die zweite Anleihe über CHF 175 Millionen wurde mit einer Laufzeit bis 2028 mit einem Coupon von 0,50 Prozent begeben. Die Emission von Bail-In-Kapital dient dem Aufbau von zusätzlich verlustabsorbierenden Mitteln unter dem Systemrelevanz-Regime. Bail-In-Anleihen richten sich aufgrund der Ausgestaltung bzw. Mindeststückelung von CHF 100'000 primär an institutionelle und professionelle Investoren. Die Liberierung der beiden Anleihen erfolgte am 11. November 2020. Die Anleihen werden unter der ISIN CH0572899091 (2025) bzw. CH0572899257 (2028) an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange gehandelt. Erster Handelstag war der 9. November 2020.

Mit einer Medienmitteilung vom 10. November 2020 gab die Emittentin bekannt, dass sie entschieden hat, per 31. März 2021 aus der Schweizerischen Bankiervereinigung auszutreten. Im Rahmen der

Erarbeitung der Gruppenstrategie beschloss die Emittentin zu gesetzgeberischen und aufsichtsrechtlichen Themen künftig eigenständig ihre Interessen zu vertreten.

Mit einer Medienmitteilung vom 17. November 2020 gab die Emittentin bekannt, dass sie sich entschieden hat, das Titelsponsoring der Super League auf Ende der im Juni 2021 auslaufenden Vertragsperiode abzugeben.

Betreffend Geschäftsgang der Raiffeisen Gruppe wird im Übrigen auf den vorliegend per Verweis inkorporierten Geschäftsbericht 2019 der Raiffeisen Gruppe verwiesen.

3. Rechtsgrundlage

Die Ausgabe von Schuldinstrumenten zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel wurde vom Verwaltungsrat der Emittentin durch Beschluss am 10. Dezember 2020 genehmigt.

4. Negativbestätigung

Seit dem Stichtag des Geschäftsberichts 2019 der Raiffeisen Gruppe sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Emittentin eingetreten, die nicht in diesem Basisprospekt offengelegt sind.

XII. VERANTWORTUNG FÜR DEN BASISPROSPEKT

Raiffeisen Schweiz, St. Gallen, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospektes und erklärt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

RAIFFEISEN

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND HANDELSZULASSUNG VON SCHULDINSTRUMENTEN ZUR VERLUSTTRAGUNG BEI INSOLVENZMASSNAHMEN (*BAIL-IN BONDS*) ZUR ANRECHNUNG AN DIE ZUSÄTZLICHEN VERLUSTABSORBIERENDEN MITTEL

13. Januar 2021

**CHF 175,000,000 0.570 Prozent festverzinsliche Anleihe fällig am 15. Januar 2031
im Rahmen des
Emissionsprogramms für Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei
Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen
verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft**

TEIL A — VERTRAGSBEDINGUNGEN

Den hier verwendeten, aber nicht definierten Begriffen kommt diejenige Bedeutung zu, die diesen Begriffen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen für Anleihen des Emissionsprogramms für Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen (*Bail-in-Bonds*) zur Anrechnung an die zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft im Basisprospekt vom 4. Januar 2021 (der "**Basisprospekt**"), der einen Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 ("**FIDLEG**") darstellt, zugewiesen werden. Dieses Dokument stellt die endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 FIDLEG für die Tranche der betreffenden, hierin beschriebenen Anleihe dar und muss in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Der Basisprospekt (einschliesslich allfälliger Nachträge) und diese Endgültigen Bedingungen bilden zusammen den Prospekt in Bezug auf diese Anleihe für die Zwecke des FIDLEG.

Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der hier beschriebenen Anleihe sind nur auf der Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts (einschliesslich allfälliger Nachträge) verfügbar. Kopien des Basisprospekts (einschliesslich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge) und dieser Endgültigen Bedingungen können in elektronischer Form oder als gedrucktes Exemplar kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin bezogen werden.

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| 1. | (a) Serie: | 2 |
| | (b) Tranche: | 1 |
| | (c) Datum, an dem die Anleihe konsolidiert werden und eine einzige Serie bilden: | Nicht anwendbar |
| 2. | Angegebene Wahrung: | Schweizer Franken (CHF) |
| 3. | Gesamtnennwert: | |
| | (a) Serie: | CHF 175,000,000 |
| | (b) Tranche: | CHF 175,000,000 |
| 4. | Ausgabepreis: | 100 Prozent des Gesamtnominalbetrags |
| 5. | Angegebene Stuckelung: | CHF 100'000 |
| 6. | Liberierungsdatum: | 15. Januar 2021 |
| 7. | Endfalligkeitsdatum: | 15. Januar 2031 |
| 8. | Optionaler Ruckzahlungstag | 15. Januar 2030 |
| 9. | Zinsbasis: | Festverzinslich |

BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF ZU ZAHLLENDE ZINSEN

- | | | |
|-----|--|---|
| 10. | Bestimmungen fur Festverzinsliche Anleihen | Anwendbar |
| | (a) Fester Zinssatz: | 0.570 Prozent pro Jahr |
| | (b) Zinszahlungstag(en): | 15. Januar, erstmals am 15. Januar 2022 |
| | (c) Zinstagequotient: | 30/360 |
| | (d) Geschaftstagkonvention | Nicht anwendbar |
| | (e) Zinsbeginn-Tag: | 15. Januar 2021 |
| 11. | Bestimmungen fur Variabel verzinsliche Anleihen | Nicht anwendbar |

ALLGEMEINE ANLEIHEBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|--------------------|---------|
| 12. | Bankarbeitstag(e): | Zurich |
|-----|--------------------|---------|

TEIL B — SONSTIGE INFORMATIONEN

1. KOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

- (i) Kotierung: SIX Swiss Exchange
- (ii) Zulassung zum Handel: Der erste Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird der 13. Januar 2021 sein. Das Gesuch um Kotierung an der SIX Swiss Exchange wird so bald wie möglich gleich danach gestellt und (falls die Bewilligung erfolgt) erst nach dem Emissionsdatum bewilligt. Der letzte Handelstag an der SIX Swiss Exchange wird voraussichtlich der zweite Börsentag vor dem Endfälligkeitsdatum sein.
- "Börsentag"** ist ein Tag (ausser ein Samstag oder Sonntag), an dem die SIX Swiss Exchange für allgemeine Geschäfte geöffnet ist.
- (iii) Mindesthandelsgrösse Nicht anwendbar

2. RATINGS

- Ratings: Die Anleihe wurde wie folgt gerated:
S&P Global Ratings Europe Limited: A

3. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) Lieferung: Lieferung gegen Bezahlung
- (ii) Zahlstelle: Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
- (iii) Berechnungsstelle: Nicht anwendbar
- (iv) ISIN: CH0591084253
- (v) Valor: 59'108'425
- (vi) Syndiziert: Anwendbar
- (vii) Syndikatsbanken: *Sole Lead Manager*
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft
- Co-Managers*
Basler Kantonalbank
Credit Suisse AG
UBS AG
Zürcher Kantonalbank

4. WEITERE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Prohibition of Sales to UK Retail Investors

The Bonds are not intended to be offered, sold or otherwise made available and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the UK. For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 (the "**EUWA**"), (ii) a customer within the meaning of the provisions of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "**FSMA**") and

any rules or regulations made under the FSMA to implement the Directive (EU) 2016/97 (the IDD), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA, or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (the Prospectus Regulation) as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA.

5. VERWENDUNG DES NETTOERLÖSES

Die Emittentin wird den Nettoerlös aus der Emission der Anleihe zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs, einschliesslich zur allgemeinen Stärkung der Kapitalbasis der Raiffeisen Gruppe in Bereich des *Gone-Concern*-Kapitals verwenden.

6. GESCHÄTZTER NETTOERLÖS

CHF 174'381'250.

7. VERTRETER

In Übereinstimmung mit Art. 58a des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange nimmt die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, die Funktion als anerkannter Vertreter wahr, um die Kotierung der der Anleihe an der SIX Swiss Exchange zu beantragen.

8. NEGATIVBESTÄTIGUNG

Seit dem 30. Juni 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsaussichten der Emittentin eingetreten.

9. GENEHMIGUNG / AUTORISIERUNG

Die Ausgabe der Anleihe wurde von Verwaltungsrat der Emittentin am 10. Dezember 2020 genehmigt.

10. VERANTWORTLICHKEIT

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und bestätigt, dass ihres Wissens alle Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Unterzeichnet im Namen der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, als Emittentin:

Von: sig.

Von: sig.
